

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

3. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1939

Kaisertitel und Souveränitätsidee

Studien zur Vorgeschichte des modernen Staatsbegriffs¹⁾

Don

Edmund E. Stengel

Übersicht: Einleitung S. 1—2. I. Der romfreie Kaisertitel: Verbreitung und Ursprung S. 3—23. II. Hegemoniales und universales Kaisertum S. 23—37. III. Die Emanzipation vom Imperium: der „*rex imperator*“ S. 37—46. Zusammenfassung S. 47—49. Epilog: Über Kaisertitel Ludwigs des Deutschen S. 50—56.

Kaisertum und Romgedanke gehören zusammen. Als das römische Reich im Westen zusammenbrach, blieb in der Osthälfte die Idee doch als Ganzes lebendig; der byzantinische Kaiser vergaß nie, er erhob je länger je bestimmter den Anspruch, daß er, nur er, der *αυτοκράτωρ Ῥωμαίων* sei. Und im Westen war die

¹⁾ Vortrag, mit einigen Kürzungen gehalten am 1. September 1938 auf dem VIII. Internationalen Historikerkongreß in Zürich. In den Noten ist auch das seitdem erschienene Schrifttum nach Möglichkeit noch berücksichtigt. Ich knüpfe an eine Studie über den unrömischen Kaisertitel an, die ich bereits in meiner Schrift „Der Kaiser macht das Heer“, 1910, S. 15 (= Festschrift f. K. Zeumer 261 f.) u. S. VII in Aussicht stellte, dann aber hinter anderem zurücktreten lassen mußte. Der Gedankengang, wie er hier vorliegt, wurde, zum Teil auch in der heutigen Formulierung, bereits vor über 25 Jahren einmal in einem Kreise jüngerer Universitätskollegen vorgetragen, wesentliche Punkte nachmals öfters in meinen Vorlesungen dargelegt. Die Probleme, die ich behandle, sind trotzdem merkwürdigerweise sehr lange unerkannt geblieben. Erst in der letzten Zeit hat man begonnen, dem Stoff, in dem sie verborgen sind, Aufmerksamkeit zu schenken, ohne doch über Ansätze wesentlich hinauszugelangen. So wird der Versuch, den ich vorlege, gerade zur rechten Zeit kommen. Eine abschließende Lösung will er nicht bieten. Indem er Eines, den Kaisertitel, in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt, magt er sich selbstverständlich nicht an, das ganze, komplexe Problem des Ursprungs der Eigenständigkeit des Staates zu erfassen und zu lösen. Genug, wenn es gelingt, in dieser wortgeschichtlichen Untersuchung eine zusammenhängende Linie aufzuzeigen, die durch die Jahrhunderte führt.

antike Vorstellung vom Romanum Imperium so tief in die Tafel der Geschichte eingegraben, daß das Ereignis des 25. Dezembers 800 genügte, um sie aus mehrhundertjährigem Schlummer aufzuwecken, als es dank der Gewatterschaft des byzantinischen Vorbildes Gestalt gewann. Für ein weiteres Jahrtausend hat es nun auch im Abendland wieder ein römisches Kaisertum gegeben, freilich in ganz anderem Sinne als zuvor: ein „Weltreich“, das nicht so sehr Weltherrschaft als die Einheit der abendländischen Welt bedeutete und, bemüht, diesen Anspruch gegen das östliche „Römer“reich von Byzanz zu behaupten, erst recht ausgerichtet und bezogen blieb auf die ewige Stadt der sieben Hügel.

Aber nicht nur in diesen beiden großen Kreisen des Ostens und des Westens, die ein jeder die ganze Welt umspannen wollten, ist der antike Kaisergedanke weitergetragen worden. Auch in engeren Räumen — welcher Gegensatz zu diesem Anspruch der Idee auf allgemeine und unbegrenzte Geltung! — hat es Kaiser und Kaisertitel gegeben. In allen Teilen der Welt und zu allen Zeiten treten sie auf. Auch sie zeugen, bis in die jüngste Vergangenheit hinein, von der Unsterblichkeit des imperialen Gedankens. Viele von ihnen sind echte Doppelgänger und Spiegelbilder des universalen Kaisertums gewesen. Andere aber lassen sich auf diesen Nenner der Universalität nicht bringen. Sie reflektieren eine andere Seite der imperialen Idee. Mag die Rolle, die sie, zumeist jenseits und außerhalb der Grenzen des heiligen römischen Reiches, gespielt haben, hinter dem Glanz des echten römischen Kaisertitels verblassen, in der Vorgeschichte der modernen Staatsidee kommt diesen ungewöhnlichen Erscheinungen keine geringe Bedeutung zu; sie führen bis zu deren Ursprung zurück.¹⁾

¹⁾ Ein Versuch, sie zusammenfassend zu behandeln, anknüpfend an Ducange, *Lexicon mediae et infimae latinitatis* s. v. „imperator“ bei S. Hardegen, *Imperialpolitik König Heinrichs II. von England* (1905) 49 ff. In breiterer Darstellung wagte sich dann an den Stoff, auf Veranlassung von H. Günter meine noch unausgeführte Ankündigung aufnehmend, A. Schunter, *Der weströmische Kaisergedanke außerhalb des einstigen Karolingerreiches im Hochmittelalter* (Diss. phil. in Maschinenschr. München 1925); sie konnte hier nur noch nachträglich herangezogen werden. Die besten Spezialuntersuchungen sind die von Freeman (s. u. S. 3) über den englischen und von Hüffer (s. unten S. 7) über den spanischen Kaisertitel.

I.

Der romfreie Kaisertitel: Verbreitung und Ursprung.

Um mehrere, vom 8. bis ins 12. Jahrhundert reichende Vorkommen handelt es sich. Am weitesten zurück geht der Brauch auf den britischen Inseln.¹⁾ Schon in einer von dem irischen Abt Adamnan verfaßten Biographie des heiligen Columba heißt es von Oswald, dem König der Angelsachsen Northumbriens, er sei von Gott zum „Imperator ganz Britanniens“ bestellt worden²⁾; Adamnan, der um 700³⁾ schrieb, weiß es von seinem Vorgänger, der es noch aus Oswalds eigenem Munde gehört haben will.⁴⁾ Wenig später hat Beda der Ehrwürdige von dem imperium anderer angelsächsischer Könige gesprochen⁵⁾ und einem fremden Herrscher, dem Karolinger Pipin von Heristal, eine imperialis

¹⁾ Vgl. E. A. Freeman, *The history of the Norman conquest of England, its causes and its results* 1, 3. Aufl. 1877, 548—565; W. de Gray Birch, *Index of the Styles and Titles of English Sovereigns* (Report of the first annual Meeting of the Index Society, London 1879, 49 ff., bes. 55 f.).

²⁾ „Vita s. Columbae“ auctore Adamnana (ed. Fowler, Oxford 1894) I 1 S. 12 f.: eadem subsecuta nocte Ossualdus rex, sicuti in visu edoctus fuerat, de castris ad bellum cum admodum pauciore exercitu contra millia numerosa progreditur; cui a domino, sicut ei promissum est, felix et facilis est concessa victoria, et rege trucidato Catlone victor post bellum reversus postea totius Britanniae imperator a deo ordinatus est.

³⁾ Gertr. Brüning, Adamnans „Vita Columbae“ und ihre Ableitungen (*Zeitschrift für celtische Philologie* 11 [= Diss. Bonn 1916], 228 ff.) setzt dies Werk des Adamnan in die Jahre 688—704; es gehört wohl an das Ende des Zeitraums.

⁴⁾ Vita Columbae I. ebenda: Hanc mihi Adamnana narrationem meus decessor, noster abbas Failbeus, indubitanter enarravit, qui se ab ore ipsius Ossualdi regis Segineo abbati eadem enuntiantis visionem audisse protestatus est.

⁵⁾ Beda, „Historia ecclesiastica Anglorum“ I 25 (ed. Plummer 1, 44 f.): rex Aedilberet in Cantia potentissimus, qui ad confinium usque Humbrae fluminis maximi fines imperii tetenderat; (II c. 5 (1, 89): Aedilberet qui cunctis Australibus eorum provinciis imperavit . imperium huiusmodi Aelli rex obtinuit Aeduini rex maiore potentia cunctis, qui Britanniam incolunt, Anglorum pariter et Brettonum populis praefuit . necnon et Meuanias Brettonum insulas Anglorum subiecit imperio.

auctoritas zugesprochen.¹⁾ Nach ihm wiederum wurde der Begriff *imperium* - *imperialis* dem Angelsachsen Alchwin geläufig; auch er wandte ihn auf das fränkische Reich an.²⁾ Und endlich hat im Jahre 798 ein angelsächsischer König, Coenwulf, ein von ihm erteiltes Privileg als „Imperator“ des Reiches der Mercier beurkundet.³⁾

Dies alles liegt vor der Kaiserkrönung Karls des Großen von 800. Über hundert Jahre später - das abendländische Kaisertum ist gerade wieder erloschen - wird bei den Angelsachsen der Kaisergedanke erneut lebendig, und zwar jetzt nicht mehr - wie zuvor fast ausschließlich in Werken der Literatur; sondern nun erscheint der Imperatorstitel gerade und nur in den Urkunden. Jahrzehntelang wird er in ihnen den Königen Aethelstan⁴⁾, Eadred⁵⁾, Eadwig⁶⁾, Eadgar⁷⁾ und Aethelred⁸⁾ beigelegt. Nicht

¹⁾ Dajelbst V 10 (I 299): et quia nuper citeriorem Fresiam expulso inde Rathbedo rege ceperat (nämlich Pippinus dux Francorum), illo eos ad praedicandum misit; ipse quoque imperiali auctoritate iuvans, ne qui praedicantibus quicquam molestiae inferret

²⁾ Dgl. unten S. 26.

³⁾ W. de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum, a collection of charters relating to Anglo-Saxon history*: (London 1885) 400 Nr. 289: Ego [Coenuulf ipso piissimo Deo largi]ente rector et imperator Merciorum regni anno secundo imperii nostri . . . Die in der gleichzeitigen Urchrift unleserliche Stelle, auf der etwa 30 Buchstaben gestanden haben können, habe ich nach anderen Urkunden der Zeit sinngemäß ergänzt; die übrigen Worte sind ganz deutlich. Auch Schunter 14 hat den Fall angeführt, aber ohne ihn auszuwerten, da er die übrigen älteren angelsächsischen Belege nicht kannte.

⁴⁾ Gray Birch 2 (1887) Nr. 700 v. J. 930 oder 934 (die Auflösung der Datierung ist zweifelhaft): basileus Anglorum simul et imperator regum et nationum infra fines Britanniae commorantium; Nr. 746 v. J. 940 (verschieden zu 950; die Zeugenreihe stimmt ganz mit Nr. 748 v. J. 940 überein): rex Angulsexna and Northymbra imperator, paganorum gubernator Britannorumque propugnator.

⁵⁾ Dajelbst 3 Nr. 876 v. J. 949 und 911 v. J. 955 wie 2 Nr. 746 oben in Anm. 4; Nr. 882 und 884 v. J. 949: rex Anglorum gloriosissimus rectorque Northanhymbra et paganorum imperator Brittonumque propugnator; - Nr. 883 v. J. 949: Eadredo, quem Northymbra paganorumque seu ceterarum sceptro provinciarum rex regum omnipotens sublimavit quique praefatus imperator semper deo grates dignissimas larga manu subministrat; Nr. 909 v. J. 955: cyning and casere totius Brittaniae.

regelmäßig zwar und in stetem Wechsel mit anderen imperialisierenden Bezeichnungen¹⁾, nur unter Eadgar wohl mit der Tendenz, ihn technisch und staatsrechtlich festzulegen.²⁾ Auch jetzt

¹⁾ Dasselbst Nr. 937 und 1346 v. J. 956: rex nutu dei Angulsaexna et Northanhumborum usw. wie S. 4 Anm. 4.

²⁾ Dasselbst Nr. 1135 v. J. 964, im Titel: ego Eadgerus Anglorum basileus omniumque regum insularum oceani, que Brytanniam circumiacent, cunctarumque nationum, quae infra eam includuntur, imperator et dominus gratias ego ipsi deo omnipotenti, regi meo, qui meum imperium sic ampliavit et exaltavit super regnum patrum meorum; in der Unterschrift: Ego Eadgar basileus Anglorum et imperator regum gentium hanc munificentiam . . . corroboro; - Nr. 1201 v. J. 967, im Titel: ego Eadgar . . . basileos Anglorum et rex atque imperator sub ipso domino regum et nationum infra fines Britanniae commorantium; - Nr. 1259 v. J. 970 im Titel: ego Edgar divina alubescente gracia totius Albionis imperator augustus (in der Unterschrift wie auch in der vorigen Urkunde nur rex Anglorum); - in anderer Form Nr. 1311 v. J. 974, Unterschrift: Signum Edgari (incliti) et serenissimi Anglorum imperatoris (unmittelbar danach: Signum Edwardi eiusdem regis filii).

³⁾ J. M. Kemble, *Codex diplomaticus aevi Saxonici* 3 Nr. 673 v. J. 990: famosus totius Brittanicae insulae imperator; - Nr. 692 v. J. 995: totius Albionis . . . imperator; - Nr. 715 v. J. 1006: Anglorum induperator; - Nr. 718 v. J. 1006—12: totius Britanniae induperator; 6 (1848) Nr. 1308 v. J. 1013: rex Anglo-Saxoniae atque Northymbrensis gubernator monarchiae paganorumque propugnator ac Bretonum caeterarumque provinciarum imperator. Vgl. auch die Königin Aelfgifu in 3 Nr. 720 v. J. 1012 als augusta.

¹⁾ Vgl. dazu Freeman 559; Gray de Birch, *Titles* 67 ff. Basileus, der Titel des byzantinischen Kaisers, der diese seine kaiserliche Bedeutung auch im Bereich des mittelalterlichen Romreiches durchaus behauptet hat, wird in den angelsächsischen Urkunden weitaus am häufigsten und auch länger als imperator gebraucht, hat aber einen viel blässeren Sinn. Dasselbe gilt von dem viel selteneren monarchus (Freeman möchte ihm die imperialisierende Bedeutung sogar ganz absprechen, was nicht zutrifft). Außerdem kommen vor agonista, archons, primicerius und curagulus, eine Kontamination von curator und regulus (über Bretwalda und dux vgl. unten S. 23 f.). Von allen diesen mannigfach abgetönten und schillernen „Imperialismen“, zu denen vor allem auch noch die mehr oder weniger eingehenden Umschreibungen der Weiträumigkeit des königlichen Herrschaftsgebietes gehören, wird hier abgesehen.

²⁾ Saft nur Eadgar hat den Titel persönlich und in der Ichform geführt. Da von seinen Urkunden, die den Imperatortitel enthalten, die älteste ihn zugleich am pomphaftesten betont und allein etwas zu seiner Begründung sagt (vgl. auch das Zitat unten S. 12 Anm. 6), mag man es für möglich

blieb der Gebrauch eine Episode, die durch den Niedergang der angelsächsischen Dynastie bald abgeschnitten wurde. Im 11. Jahrhundert hat bezeichnenderweise nur deren Bezwinger, der Dänenkönig Knut der Große, in seiner ersten englischen Urkunde den Titel noch einmal geführt.¹⁾ Dann ist dieser auf Jahrhunderte verklungen.²⁾

Mitten zwischen den beiden angelsächsischen Gruppen stehen ein paar Fälle fränkischer und deutscher Herkunft; man wundert sich fast, ihnen im Reiche des römischen Kaisertums der Karolinger und Ottonen zu begegnen. Dürften wir dem fuldisch-mainzischen Annalisten Meginhard folgen, so hätte Karl der Kahle sich schon 869³⁾

halten, daß er eben damals ausdrücklich zum ersten Male angenommen und gebraucht worden ist (vgl. dazu auch unten S. 34 Anm. 1). Überliefert ist davon aber nichts.

¹⁾ Kemble 4 Nr. 727 v. J. 1018: ego imperator Knuto a Christo rege regum regiminis Anglii in insula potitus. In den späteren Urkunden Knuts kommen noch die mehr oder weniger synonymen Titel *monarchus* und *basileus* vor. Vgl. auch die Stelle der jüngeren „Gesta Knutonis“ unten S. 12 Anm. 6.

²⁾ Über Anklänge, die die Fortdauer einer gewissen Tradition des angelsächsischen Imperialgedankens anzudeuten scheinen, unten S. 45 Anm. 1. In der von Hardegen 58 nach Ducange angeführten Urkunde König Stephans von 1136 (*Bibliotheca Cluniacensis, Lutetiae Parisiorum* 1614, 1398) ist wohl besser *operator* als *imperator* zu lesen; beides ist überliefert. Freeman 1, 159f. hat das Schwinden des englischen Kaisertitels auf die expansive französische Politik der normannisch-angiovinischen Könige zurückführen wollen. Man sollte aber eigentlich eher die umgekehrte Wirkung erwarten; hat doch im 16. Jahrhundert das „Kaisertum“ Elisabeths zum Teil gerade an diese alten Machtansprüche wieder angeknüpft (vgl. unten S. 46 Anm. 6).

³⁾ Von Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 5 (2. Aufl.) 88 und danach jetzt auch von Linzel, *Kaisertum* (unten S. 14 Anm. 1) 433 wird aus der Datierung in *mense ianuario in anno quarto regnante domino nostro Karolo rege vel imperatore Francorum sive Aquitanorum* einer Urkunde bei J. Besly, *Histoire des comtes de Poitou et ducs de Guyenne* (Paris 1647), Anh. (Ducs de Guyenne) 31 geschlossen, daß man Karl 844 „nach der Unterwerfung des Königreiches Aquitanien“ dort „als Kaiser der Franken und Aquitanier bezeichnet“ habe. Das Stück gehört aber in die Zeit Kaiser Karls III. und zum Jahre 888, wie sein neuerer Herausgeber Deloche im *Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France 1. série, Paris 1859) 123 Nr. 79 schon vor 80 Jahren festgestellt hat.

bei seinem Versuch der Okkupation Lothringens, als sein Nefse, der römische Kaiser Ludwig II., noch am Leben war, in Meß zum Kaiser krönen lassen¹⁾; ein Gerücht²⁾, das den früh hervortretenden, aber erst 875 nach dem Tode Ludwigs II. sich erfüllenden imperialen Tendenzen dieses ersten französischen Königs³⁾ gut entsprach. Derartige Bestrebungen kann man Karls Bruder, dem Ostfrankenkönig Ludwig dem Deutschen, nicht nachsagen. Dennoch ist auch ihm mehrfach in zeitgenössischen Quellen der Kaisertitel beigelegt worden, nicht nur an einer Stelle der Karls Geschichte Notfers von St. Gallen, die man längst bemerkt hat, sondern auch sonst, in drei St. Galler Urkunden aus den Jahren 856/57, 868 und 876, in zwei Suldaer Urkunden von 876 und, wohl zum Jahre 875, in einem Fragment verschollener Suldaer Jahrbücher.⁴⁾ Eine feste Tradition ist aus diesen vereinzelt Anzeichen un-römischer Kaiserlichkeit nicht erwachsen. Am wenigsten konnte das aus dem ostfränkischen hervorgehende deutsche Reich, das bald ganz mit dem römischen Kaisergedanken verwuchs, der geeignete Boden dafür werden; es gibt nur aus seinen Anfängen noch einen einzigen Fall, die imperatorische Akklamation, die der Geschichtsschreiber Widufrid von Korvey Otto I. als dem Sieger in der Lachsfeldschlacht von 955 angedichtet hat.⁵⁾

Weit bedeutungsvoller ist, im Vergleich mit den vereinzelt Vorkommen im fränkisch-deutschen Reich, die spanische Gruppe.⁶⁾

¹⁾ „Annales Suldenes“, ed. S. Kurze, 1891, 69: Karolus vero rex regnum Hlotharii invasit et secundum libitum suum disposuit qui etiam pravorum usus consilio in urbe Mettensi diadema capiti suo ab illius civitatis episcopo imponi et se imperatorem et augustum quasi duo regna possessurus appellare praecepit.

²⁾ Die Akten der Meßer Krönung Karls (MG. Cap. 2, 456, „Annales Bertiniani“, rec. G. Waiz in: SS. rer. Germ. 1883, 101 ff.) wissen davon nichts.

³⁾ Vgl. A. Kleinclaus, L'empire carolingien, ses origines et ses transformations, Paris 1902, 386 f.

⁴⁾ Vgl. den Exkurs unten S. 50 ff.

⁵⁾ Vgl. unten S. 18 f., 28 ff. Über eine gelegentliche Bezeichnung des Saliers Heinrich IV. als Augustus unten S. 36 Anm. 1. Der Kaisertitel König Konrads III. (vgl. Ohnsorge: MÖZG. 46, 1932, 343 ff.) gehört nicht in unseren Zusammenhang; er ist durch den Wettbewerb mit dem byzantinischen Kaisertum hervorgerufen.

⁶⁾ R. Menéndez Pidal, La España del Cid (Madrid 1929) 1, 74,

Sie übertrifft schon durch die zeitliche Ausdehnung und die Zahl ihrer Belege bei weitem alle anderen, auch die angelsächsischen Vorkommen. Ihre eigentliche Heimat ist Leon, der aktivste unter den kleinen Staaten, die nach dem Zusammenbruch des Westgotenreichs sich auf der Pyrenäenhalbinsel als Nester des Widerstandes gegen den Islam¹⁾ entwickelten, der Hauptträger der alten westgotischen Überlieferung und der neuen großspanischen Idee.

Schon König Alfons III. (866—910) ist in Urkunden seines Sohnes als Kaiser bezeichnet worden²⁾; nach einer allerdings zweifelhaften Überlieferung soll er sich sogar um eine kaiserliche Krone bemüht haben.³⁾ Seitdem nehmen die Fälle immer mehr zu⁴⁾, bis die Sitte, der auch ein Salbungsrecht, ein kirchlicher Vor-

262; 2, 709 ff., 750 ff. (auch deutsch, 1936: 1, 279, 300); H. J. Hüffer, Die leonesischen Hegemoniebestrebungen und Kaisertitel (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft I 3, 1931, 337 ff.; hier zitiert nach dem Sonderdruck: Das spanische Kaisertum der Könige von Leon-Kastilien), kürzer und ohne Belege Derselbe: Ibero-Amerikanisches Archiv 6 (1932) 247 ff.; außerdem Schunter 48 ff., dessen Nachweise sich zumeist mit den von mir gesammelten decken. Unzugänglich war mir Ballesteros y Beretta, El Imperio alemán en la Edad Media y el pensamiento imperial de un monarca español (Madrid 1918). Belege können zum Teil nur mit Vorbehalt angeführt werden, da die diplomatische Untersuchung der Urkunden vor Alfons VII. zumeist aussteht.

¹⁾ Wobei man sich nur seit E. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) hüten muß, die Idee des Glaubenskampfes in dieser Zeit zu überschätzen.

²⁾ Vgl. Menéndez 710, Hüffer 13 f., Schunter 49. Die von letzterem angeführten eigenen Urkunden des Königs von 867 und 877 (H. Florez, España sagrada 18, 312 f.) sind mit L. Barrau-Dihigo: Revue hispanique 46 (1919) 133, 137, Nr. 29 und 35, vgl. S. 91, 93 als gefälscht anzusehen.

³⁾ Hüffer 12 f.

⁴⁾ Ich kenne Belege für Ordonius II. (914—24), Ramiro II. (931—51), III. (951—56), Ramiro III. (967—84) und Bermudo III. (1028—37), zum Teil angeführt bei Menéndez 2, 711 f. und Hüffer 346 ff., einige in Urkunden bei Florez 18, 322 f.; A. de Yepes, Cronica general de la orden de San Benito 5 (Valladolid 1615), 737; J. Bria Martínez, Historia de la fundacion y antigüedades de San Juan de la Peña (Saragossa 1620) 341, 420; bei Schunter noch einer aus M. Risco, Historia del Cid (Madrid 1792) 254. - Auch Sancho der Große von Navarra (970—1035) hat schließlich den Kaisertitel angenommen, aber erst, nachdem er Leon in Besitz genommen (vgl. Hüffer 18 f.); er wird dann übrigens auch in einer Grabchrift Kaiser genannt (Martínez 374).

rang¹⁾ der Könige von Leon entspricht, auf deren Erben, die kastilischen Könige, übergeht. Nach Ferdinand I. (1037—65)²⁾, Alfons VI. (1065—1109), dem Eroberer des „kaiserlichen“ Toledo³⁾, und dem Usurpator Alfons I. von Aragon⁴⁾ hat schließlich Alfons VII. (1117—57)⁵⁾ die letzte Steigerung vollzogen und sich am Pfingstsonntag 1135 in Leon feierlich zum Kaiser ausrufen und krönen lassen.⁶⁾ Hier liegt also ein wirklicher Staatsakt vor, dessen rechtschöpferischer Sinn auch darin zum Ausdruck kommt, daß nun der Kaisertitel zu einer ständigen Formel der Urkunden wird⁷⁾; ja, in diesen ist sogar noch lange nach den seit der Krönung verflossenen Jahren gezählt worden.⁸⁾ Dauer war der Schöpfung Alfons VII. trotzdem nicht beschieden: sie ging nach seinem Tode

¹⁾ Vgl. Hüffer 29 ff. Besonders merkwürdig, daß Ordonius III. sich 954 einmal *servorum domini servus* genannt hat; er nahm damit die Parallele zum römischen Bischof vorweg, in der sich ein Menschenalter später Kaiser Otto III. gefallen hat (vgl. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio I, 1929, 157 ff.). Wie stark gerade in Spanien die kirchenpolitischen Zusammenhänge des Kaisergedankens gerade auch mit Rom gewesen sind, kann hier nur angedeutet werden. Vgl. auch C. Erdmann: *h. Z.* 146 (1933), 613.

²⁾ Menéndez 2, 712 f. und Hüffer 25 f. führen Sälle aus den Jahren 1036, 1041, 1056 an. Außerdem ist Ferdinand von seinen Kindern Kaiser genannt worden. Über die merkwürdige Nachricht von einem Protest Kaiser Heinrichs III., Papst Viktors II. und des Florentiner Konzils von 1055 unten S. 32. Die Erwähnung des rex Fernandus imperator fortissimus im „Chronicon Complutense“ 3. J. 1064 (Slorez 13, 317) ist wohl nicht gleichzeitig.

³⁾ Menéndez 2, 750 ff., Hüffer 26 ff. Die Belege reichen von 1075 bis mindestens 1107.

⁴⁾ Hüffer 35 ff. Alfons von Aragon hat als Gatte der Erbin von Kastilien-Leon, Urraca, den Titel mehrere Jahre lang gleichzeitig und im Wettbewerb mit seinem Stiefsohn Alfons VII. geführt, bis er ihn diesem bei seinem Verzicht auf Kastilien abtrat.

⁵⁾ Hüffer 37 ff.

⁶⁾ S. unten S. 13 Anm. 3.

⁷⁾ Sowohl in der „Intitulatio“ (*Hispanie imperator*) als in der Datierung und in der „Corroboratio“, vgl. P. Rassew, Die Urkunden Kaiser Alfons' VII. von Spanien (*Archiv für Urkundenforschung* 10, 1928, 396, 401, 407, 410 f.). Vorher ist der Gebrauch uneinheitlich, aber häufig; vgl. das. 388 f.

⁸⁾ Rassew 356 ff. Seit 1139 tritt der Brauch allmählich zurück, um 1145 ganz zu verschwinden.

im Zerfall seines Reiches alsbald unter¹⁾, und Pläne, sie wiederzuerwecken, die im 13. Jahrhundert unter Ferdinand III. von Kastilien geschmiedet wurden, sind nicht durchgedrungen.²⁾

Dies ist der Stoff.³⁾ Er bildet keine geschlossene Masse, sondern ist in einzelne Vorkommen zersplittert, die sich wie Inseln im Meer von Raum und Zeit zu verlieren scheinen. Aber es kann doch eine staatsrechtliche Abnormität, wie sie hier vorliegt, kaum immer wieder neu erfunden worden sein. Irgendwie müssen die einzelnen Komplexe, die wir kennenlernten, wohl miteinander zusammenhängen. Für die beiden angelsächsischen Gruppen ist der Zusammenhang greifbar: der jüngeren⁴⁾ kann die ältere, die in ihrer Überlieferung sonst ganz literarisch bestimmt ist, wenigstens mit ihrem einen urkundlichen Fall den Ansatzpunkt geliefert haben; und wenn auch der Bretwalda, von dem als dem Synonym des Imperators der älteren Gruppe noch die Rede sein soll, in der jüngeren einmal wieder vorkommt⁵⁾, so darf man darin einen bewußt aufgenommenen Archaismus sehen.

Die fränkische Gruppe mag ebenfalls auf angelsächsische Einflüsse zurückgehen; solche hat ja wenigstens Sulda, das hier eine starke Rolle spielt, reichlich erfahren.⁶⁾ Dagegen ist bei der spanischen Gruppe des 10.–12. Jahrhunderts eine solche englische Beziehung nicht wahrscheinlich. Hüffer hat wohl recht mit seiner Vermutung, daß der spanische Brauch aus Frankreich kam⁷⁾;

¹⁾ Hüffer 50 f. ²⁾ Vgl. Hüffer 51 f., Berges (siehe S. 38 Anm. 4) 87 f.

³⁾ Ich sehe hier ab vom Kaisertitel skandinavischer Könige des späteren Mittelalters. Einige Notizen bei Sch unter 46. Besonders Hakon V., dem Alten, von Norwegen (1217–63) ist der Titel beigelegt worden.

⁴⁾ Ihre griechischen Titel (oben S. 5 Anm. 1) deuten auf eine Verbindung auch mit der byzantinischen Ideenwelt – im irisch-angelsächsischen Kulturkreis keine seltene Erscheinung.

⁵⁾ Unten S. 23 Anm. 3.

⁶⁾ Die Imperator-Theorie der „Annales Suldenes“ (oben S. 7 Anm. 1) scheint eine Lesefrucht literarischer Herkunft zu sein. Auch in St. Gallen werden die angelsächsischen Einflüsse aus Sulda stammen; vgl. über den Zusammenhang zuletzt G. Baesecke, Der Vocabularius St. Galli in der angelsächsischen Mission (1933) 31.

⁷⁾ Hüffer 13. Man vergleiche hiermit, was P. E. Schramm: Jf. f. RG. 55, 1935, Jan. Abt. 187 über die Auswirkungen der westfränkischen Salbung und Krönung auf Spanien in der 2. Hälfte des 9. und im Anfang des 10. Jahrhunderts bemerkt hat.

nur wird man das Vorbild nicht so sehr in Karls des Kahlen römischem Kaisertum von 875 zu suchen haben, sondern eben in der romfreien Vorstellungswelt, die im Frankenreich schon vorher, offenbar aus England, eingedrungen war. Alles in allem ist doch nicht daran zu zweifeln, daß sämtliche Vorkommen, die es gibt, so weit sie auch verstreut sein mögen, einen gemeinsamen Stammesbaum haben und eine einzige Familie bilden. Sie sind eine einheitliche Erscheinung und als solche zu werten.

Fragen wir also weiter nach ihrem gemeinsamen Sinn und Gehalt, so erscheinen diese Kaiser in erster Linie immer wieder charakterisiert durch ihre hegemoniale Stellung; überall, in England, Spanien, Frankreich, Deutschland, umfaßt ihre Herrschaft eine Mehr-, ja eine Vielzahl von Reichen. Imperator plurimarum nationum heißt bei dem Mönch von St. Gallen Karl der Große¹⁾, imperator multorum populorum bei Widukind von Korvey Heinrich I.²⁾ Karls des Kahlen angebliche unrömische Meher Kaiserkrönung erscheint damit begründet, daß Karl über zwei Reiche - Westfranken und das von ihm okkupierte Lothringen - regiere³⁾, ein Motiv, das auch nach seiner römischen Kaiserkrönung wiederkehrt, als er seinen Vasallen Bosso zum König der Provence macht und krönen läßt, damit es so aussehe, daß er über Könige herrsche⁴⁾; wie man ihm denn nachsagte, daß er sich Kaiser und Augustus aller Könige diesseits des Meeres habe nennen lassen.⁵⁾

¹⁾ „Gesta Karoli“ I 26 (St. Gallische Geschichtsquellen, neu hrsg. von G. Meyer von Knonau, 6, 1918), S. 23. Ähnlich die gleichzeitigen Äußerungen bei Regino (SS. rer. Germ. ed. F. Kurze): quousque in magno Carolo summum imperii fastigium non solum Francorum verum etiam diversarum gentium regnorumque obtineret; und in der „Vita Liutbirgis“ Kap. 1 (hrsg. von O. Menzel: Deutsches Mittelalter 3, 1938, 10): Temporibus imperatoris Magni Karoli, qui primus in Germaniae partibus augusti caesaris nomen adeptus est, qui multas gentes Francorum regno subiugavit

²⁾ „Res gestae Saxonicae“ I 26 (MG. SS. rer. Germ., 5. Aufl., 1935, bearb. von P. Hirsch mit H.-E. Lohmann 38).

³⁾ Oben S. 7 Anm. 1.

⁴⁾ S. unten S. 14 Anm. 4.

⁵⁾ Regino 86: ablato regis nomine se imperatorem et augustum omnium regum eis mare consistencium appellare praecepit. Papst Johann VIII. schreibt 879 an Ludwig d. Jüngeren, er solle sich nicht um das westfränkische Reich Ludwigs des Stammlers sorgen, quoniam, si Deo

So erscheint denn damals auch Karls Bruder Ludwig als „Kaiser von ganz Germanien und Rhätien, Altfranzien und Sachsen, Thüringen, Bayern, Norikum, Pannonien und aller Völker des Nordens“. ¹⁾ Der Kreis, den eine solche „kaiserliche“ Herrschaft umspannt, ist nicht von unwandelbarer Größe. In England kommt vor 800 schon einmal ein „Imperator“ vor, der nur über das allerdings vorwaltende Teilreich Mercia gebietet. ²⁾ Im 10./11. Jahrhundert sind die englischen Könige zumindest „Kaiser“ der Angeln oder des englischen Reiches ³⁾; darüber hinaus nennen sie sich nicht nur „Kaiser von ganz Albion“ oder „Britannien“ ⁴⁾ - wie schon um 700 einmal im Fall des Imperator Oswald ⁵⁾ - sondern Eadgar, dem Wachstum gerade seines Reiches entsprechend, einmal sogar „Kaiser aller Könige der Inseln des Ozeans ringsum Britannien und aller von Britannien umschlossenen Völker“. ⁶⁾ So beruht denn auch das „Kaisertum“ Knuts des Großen auf der Herrschaft über die fünf „Reiche“ von Dänemark, England, Britannien, Schottland und Norwegen. ⁷⁾ In Spanien ist der Titel anfangs beschränkt auf das Reich Leon. ⁸⁾

favente Romanum sumpseritis imperium, omnia vobis regna subiecta existent (MG. Epp. 7 Nr. 205).

¹⁾ S. unten S. 50. ²⁾ Oben S. 4 Anm. 3. ³⁾ Oben S. 4 f. Anm. 4—8.

⁴⁾ Oben S. 4 f. Anm. 4, 5, 7, 8.

⁵⁾ Oben S. 3 Anm. 2.

⁶⁾ In Nr. 1135 v. J. 964 (oben S. 4 Anm. 7). Anschließend hat Eadgar in dieser Urkunde die Tatsache unterstrichen, daß seine „Väter“ nur monarchiam totius Angliae adepti sint a tempore Aethelstani, qui primus regum Anglorum omnes nationes, quae Brytanniam incolunt, sibi armis subegit, nullus tamen eorum ultra eius fines imperium suum dilatare aggressus est. Weit darüber hinaus sei sein Reich gewachsen: Mihi autem concessit propitia divinitas, cum Anglorum imperio omnia regna insularum oceani cum suis ferocissimis regibus usque Norvegiam maximamque partem Hiberniae. Anglorum regno subiugare, quos etiam omnes meis imperiis colla subdere coegi. Die historiographische Überlieferung läßt von dieser offenbar kriegerischen Machtentfaltung Eadgars, die mit seinem Beinamen des Friedsamten allerdings seltsam kontrastiert, nur schwache Spuren erkennen; vgl. J. Lappenberg, Geschichte Englands 1 (1834), 407 ff.; Th. Hodgkin in: W. Hunt and R. L. Poole, The political history of England 1 (1905), 353.

⁷⁾ „Gesta Knutonis“. quinque regnorum, scilicet Danomarchiae, Angliae, Britanniae, Scotiae, Nordwegae vendicato dominio imperator extitit (MG. SS. 19, 520).

⁸⁾ Vgl. oben S. 8. Ausdrücklich heißt so Ordonius II.; vgl. Menéndez

Dann erstreckt er sich auch auf Kastilien¹⁾, um am Ende, wenn nicht tatsächlich, so doch theoretisch, das ganze Land zu begreifen; mit besonderer Feierlichkeit hat Alfons VI. sich eine Zeitlang „Kaiser über alle Völker Spaniens“ nennen lassen.²⁾ Nach dem Chronisten wird Alfons VII. deshalb zum Kaiser gekrönt, weil bis nach Südfrankreich hinein Könige und Herren ihm untertan sind.³⁾ Einmal spielt auch eine Rolle, daß der Titel sich mit auf muslimanisches Gebiet bezieht: Alfons VI. wird in seinen arabischen Briefen „Kaiser beider Religionen“ genannt.⁴⁾ Allenthalben und zu allen Zeiten wird mit großer Regelmäßigkeit die umfassende Weite, der erschöpfend vollständige Umfang des Herrschaftsraums betont; totus ist das typische Bestimmungswort. Oswald von Northumbrien um 700⁵⁾ und die leonesisch-kastilischen Alfonses des 11./12. Jahrhunderts sind Kaiser „ganz Britanniens“ und „ganz Spaniens“.⁶⁾

1, 711. Noch 1110 nennt die Königin Urraca ihren Gemahl Alfons I. von Aragon imperator de Legione et rex totius Hispaniae (Martinez 725).

¹⁾ Drei Beispiele von 1041, 1056 und 1061 bei Menéndez 2, 712.

²⁾ Siehe Hüffer 34.

³⁾ „Chronica de Alfonso VII.“ I 27 (España sagrada 21, 346 ff.): Secunda die vero archiepiscopi et episcopi, abbates et omnes nobiles et ignobiles et omnis plebs iuncti sunt iterum in ecclesia beatae Mariae et cum rege Garsia et cum sorore regis divino consilio accepto, ut vocarent regem imperatorem, pro eo, quod rex Garsias et rex Zafadola Sarra-cenorum et comes Raymundus Barcinonensium et comes Adefonsus Tolosanus et multi comites et duces Gasconiae et Franciae in omnibus essent obedientes ei (folgt der Krönungsakt, bei dem König Garsias und der Bischof von Leon den Gefrönten bei der Hand halten). deduxerunt eum ante altare Mariae cantantes ‚Te Deum laudamus‘ usque ad finem et dicentes: ‚Vivat Adefonsus imperator.‘ Bemerkenswert, daß der Verfasser der Biographie seinen Helden vor der Krönung ebenso konsequent (eine Ausnahme nur im Kap. 25 gelegentlich eines der früher erwähnten Belehungsakts) König nennt wie nachher Kaiser. Welch einschneidende Bedeutung er dem Ereignis beilegt, zeigt auch auf S. 349 die Antithese: Hoc autem factum est, antequam vocaretur imperator (Ende von Kap. 30) und Sed postquam imperator est vocatus (Anfang Kap. 31).

⁴⁾ Vgl. Menéndez (Deutsche Ausgabe) 1, 235, 347.

⁵⁾ Siehe oben S. 3. Ebenso in den Urkunden des 10. Jahrhunderts: j. B. totius Albionis, totius Britanniae, totius Britannicae insulae imperator (vgl. oben S. 4 f. Anm. 5, 7, 8).

⁶⁾ Vor Alfons VI. scheint die Beziehung auf Gesamtspanien nicht vorzukommen.

Schwer zu sagen, warum eigentlich der Imperialismus aller dieser „Kaiser“ eine so ausgesprochen hegemoniale Färbung getragen hat. Wer eine Antwort sucht auf diese Frage, wird sich am ehesten daran erinnern, daß auch das eigentliche, das römisch-abendländische Kaisertum, nachdem Karl der Große es erneuert, eine Entwicklung genommen hat, die sich wohl vergleichen läßt; es ist im fränkischen Reiche, wie wir in anderem Zusammenhang ausgeführt haben¹⁾, im Jahre 817, als die zentrifugalen Kräfte sich in Reichsteilungen endgültig durchzusetzen drohten, in der Reichsordnung Ludwigs des Frommen zur Ausdrucksform der Einheit und der Obergewalt des Reiches erhoben worden. Sollte die dem Kaiser damals zugeteilte, in den Thronwirren bis 843 umkämpfte und auch in den nächsten Generationen noch nachwirkende Rolle des Oberherren im Haus der karolingischen Teilkönige auch die untechnische Anwendung des Kaisertitels auf ein hegemoniales Herrschaftsverhältnis zu anderen Königen veranlaßt haben?²⁾

So einfach liegen die Dinge doch nicht. Vielmehr muß wohl umgekehrt die karolingische Kaiseridee damals einen Einschlag des hegemonialen Gedankens in sich aufgenommen haben. Denn daß dieser über hundert Jahre älter ist als sie selbst, lehrt uns ja allein schon der *imperator totius Britanniae* der „*Vita Adamnani*“.³⁾

Den Zeitgenossen ist denn auch der hegemoniale Kaisergedanke keineswegs als eine Errungenschaft des karolingischen Staates erschienen, sondern als ein Erbe der Antike: nach Regino von Prüm hat Karl der Kahle mit Bosos Königskrönung besagen wollen, daß er gleich den altrömischen Kaisern über Königen thronete.⁴⁾ Ein Vergleich, dem freilich das vordiofletianische Im-

¹⁾ Vgl. bes. E. E. Stengel, *Regnum und Imperium* (1930) 8 ff., nun auch M. Linzel, *Das abendländische Kaisertum im 9. u. 10. Jahrhundert* (Die Welt als Geschichte 4, 1938, 430 ff.).

²⁾ So jetzt Linzel 432 f., Derselbe, *Widukind* (vgl. unten S. 18 Anm. 2) 37 f. hier mit etwas zu starker Zuspitzung des Gegensatzes zwischen „Aachener“ und „römischem“ Kaisertum, die doch nie aufgehört haben, eines und daselbe zu sein.

³⁾ Oben Seite 3.

⁴⁾ *Reginonis abbatis Prumiensis chronicon* rec. S. Kurze (SS. rer. Germ.), 1890, 113: *Dedit insuper eidem Bosoni Provintiam et corona*

perium, das nur über Statthalter gebot, nicht entspricht; man muß schon herabgehen bis in die Zeit der Völkerwanderung, in der germanische Stammesreiche die Provinzen des „Imperium Romanum“ füllten, so daß der absolut gewordene allmächtige römische Kaiserstaat sich auflöste und nur mehr als eine ideelle Oberherrschaft über „foederati“ schattenhaft fortzubestehen vermochte. Es war der Zustand, den Isidor von Sevilla im Auge hat, wenn er behauptet, der Imperatortitel sei vom Senat auf die römischen Cäsaren übertragen worden, um sie a ceteris gentium regibus zu unterscheiden.¹⁾ Hier ist wohl der historische Punkt, an welchen der Begriff des mittelalterlichen Reiches angeknüpft hat, dessen Weltherrschaftsgedanke nicht auf Staatsgewalt („potestas“), sondern auf Autorität („auctoritas“) beruht.²⁾ Soll man auch den romfreien, hegemonialen Kaisertitel des Frühmittelalters sich vorstellen als Abbild und Gleichnis dieser hegemonialen Endphase des antiken Kaiserstaates? Seine wirklichen Ursprünge wären damit doch nicht erklärt. Wie soll er auch nur aus der Spätform des römischen Kaisertums abgeleitet sein, dessen immer noch wesentlichste Eigenschaft, die absolute Universalität, er gerade vermeidet und durch eine relative und räumlich bedingte Geltung ersetzt? Die Frage ist also offen, wie es eigentlich dazu kam, daß der das Haupt des ganzen Imperiums auszeichnende Titel nun auch Herrschern zugeschrieben wurde, die zwar außerhalb ihres engeren Herrschaftsgebietes, aber doch immer nur in vergleichsweise eng begrenzten Räumen Hoheit und Gewalt besaßen.

Um eine Lösung zu finden, wollen wir ausgehen von der Tatsache, daß der universale Kaisergedanke selber in seinen Wurzeln

in vertice capitis imposita eum regem appellari iussit, ut more priscorum imperatorum regibus videretur dominari.

¹⁾ Isidori Hispalensis episcopi etymologie sive origines (rec. W. M. Lindsay, Oxford [1911]), IX 3 § 14: Imperatorum autem nomen apud Romanos eorum tantum prius fuit, apud quos summa rei militaris consisteret, et ideo imperatores dicti ab imperando exercitui; sed dum diu duces titulis imperatoriis fungerentur, senatus censuit, ut augusti caesaris hoc tantum nomen esset eoque is distingueretur a ceteris gentium regibus; quod et sequentes caesares hactenus usurpaverunt.

²⁾ R. Holzhmann, Der Weltherrschaftsgedanke d. mittelalterlichen Kaisertums u. d. Souveränität d. europäischen Staaten (Hift. Zf. 159, 1939, 251—264).

doch auch ein von Haus aus nicht universales Element enthält, wir meinen den römischen Feldherrn, den seine Legionen zum Imperator machten.¹⁾ Es war dies eine Ehrung rein militärischer Art, die von einzelnen Heeresteilen ausging und sich auf örtlich beschränkte Kriegsschauplätze bezog, also an sich totale Wirkungen nicht haben konnte. Aber seit den Tagen des Augustus war dieser Titel gleichsam der ständige militärische Begleiter aller Cäsaren. Viele von ihnen sind nur durch seine Voraussetzung, die soldatische „Akklamation“, zur kaiserlichen Macht gelangt. So mußte die Vorstellung entstehen und durchdringen, daß die Akklamation geradezu die Quelle des Kaisertums sei. *Exercitus facit imperatorem* — wie dieser Satz und der durch ihn umschriebene Brauch des Heerkaisertums im mittelalterlichen Romreich fortgelebt hat, ist früher einmal eingehend von uns nachgewiesen worden. Ist er dort im Grunde nur ein sekundäres Element gewesen, so wollen wir nunmehr dartun, daß er und die ihm zugrunde liegende machtpolitische Vorstellung auch zu dem romfreien Kaisergedanken eine nahe und mehr als das eine ursprüngliche Beziehung besessen haben.²⁾ Überall, wo dieser auftritt, ist der Zusammenhang zu spüren.³⁾ Einige markante Beispiele dürfen genügen, um ihn aufzuzeigen. Spanien und England sind es, die sie uns liefern.

Nirgends war mehr — das lehrt die Geschichte des Landes bis in unsere Tage — „der Krieg Vater aller Dinge“ als auf der iberischen Halbinsel. Eine unabsehbare Kette von Kämpfen hat dort schon im Mittelalter Aufstieg und Wachstum des Einheitsstaats begleitet. So ist es kein Wunder, daß auch die kaiserlichen Neigungen des Königtums von Leon, in denen dieser Trieb zur Einheit Ausdruck fand, steigen und fallen mit seinen Siegen und seinen Niederlagen.⁴⁾ Immer wieder, 922, 939, 952, ist der

¹⁾ Vgl. zum Folgenden E. E. Stengel, *Der Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens* (1910). Künftig angeführt als „Heer-Kaiser“.

²⁾ Angeedeutet ist diese Auffassung bereits bei Stengel, *Heer-Kaiser* 15 f. und danach auch bei Schunter 15, 47, 50 ff., 58.

³⁾ Selbst noch im Skandinavien des 13. Jahrhunderts; vgl. Schunter 47.

⁴⁾ Das hat, auch ohne die Einsicht in das uns beschäftigende Gesamtproblem, schon Hüffer völlig richtig bemerkt; vgl. zum Folgenden seine

Kaisertitel ein neues Echo militärischer Erfolge, gewonnener Schlachten gewesen. Auch bei Ferdinand I. setzte er nachhaltig erst ein mit der Eröffnung seiner großen Vorstöße gegen den Islam. Am stärksten aber hat die Eroberung des „kaiserlichen“ Toledo, der Hauptstadt des alten Westgotenreiches, durch Alfons VI. und den heldischen „Kämpfer“ des Landes, den Cid¹⁾, in dieser Beziehung Epoche gemacht.²⁾

In England erscheint der machtpolitisch-kriegerische Einschlag des hegemonialen Imperialismus am deutlichsten im 10. Jahrhundert, besonders bei Aethelstan und Cadgar, die als erobernde Herrscher eines wachsenden Reiches Kaiser hießen und sich nannten gleich ihren spanischen Vettern. Aber auch schon das nebelhafte Zeugnis, das uns über zwei Jahrhunderte früher die „Vita Columbae“ des irischen Abtes Adamnan hinterlassen hat, gehört in diesen geistigen Zusammenhang; ja es führt uns bis an seine geschichtliche Wurzel.

Ihm zufolge ist, wie wir schon wissen, König Oswald nach Erlegung seines Gegners Cadwalla, als er siegreich aus dem Felde heimkehrte, durch göttliche Eingebung zum Imperator ganz Britanniens erklärt worden. Fragen wir noch nicht nach dem historischen Kern dieser offenkundig anachronistischen Sabel, sondern nach der Herkunft ihrer äußeren Form, so dürften wir sie wohl ahnen; aber sicher zu bestimmen wäre sie kaum, gäbe es nicht in der jüngeren Überlieferung des stammverwandten festländischen

Ausführungen bes. S. 14 f., 26, 33 ff., 53. Auch die Kaiserkrönung von 1135 hängt mit Alfons' siegreichem Krieg gegen das Almoravidenreich zusammen; vgl. Hüffer 380.

¹⁾ Menéndez 2, 646 f., 685 hat die Auffassung vertreten, der Cid, der vielfach in rivalisierendem Gegensatz zu Alfons VI. gestanden hat, habe dabei grundsätzlich die veraltete und reaktionäre leonesische Kaiseridee bekämpft und so einem neuen Spanien den Weg bereitet. Dagegen betont mit Recht W. Kienast: DA. 3, 99 f. den partikularistischen Charakter der politischen Rolle des Cid, der durchaus kein neues gesamtspanisches Prinzip eingeführt habe. In der Tat wird man nicht leugnen können, daß der Kaisergedanke, so lange er am Leben blieb, ein starker Hebel zur spanischen Einheit gewesen ist.

²⁾ Besonders kommt dieser militärische Klang zum Ausdruck in dem pomphaften Titel *Toletani imperii magnificus triumphator*, der in den späteren Jahren Alfons VI. begegnet; vgl. Hüffer 34.

Sachsenthums eine merkwürdige Parallele, in der der dort so dunkle Ursprung hell zutage tritt.

Wir meinen die berühmte Erzählung des Mönches Widufind von Korvey auf die wir noch weiterhin zurückzukommen haben —, daß Otto der Große nach der Schlacht auf dem Leshfelde von seinem Heere zum Imperator ausgerufen worden sei.¹⁾ Sie ist offensichtlich aufgebaut und konstruiert auf der dem Verfasser aus antiken Quellen bekannten altrömischen Sitte der imperatorischen Akklamation des siegreichen Feldherrn.²⁾

Es bedarf keiner Ausführung, daß dem verschwommenen Bericht Adamnans der gleiche Zusammenhang zugrunde liegt³⁾: auch er ist — sei es geradenwegs, sei es mittelbar — ein literarischer Nachklang der imperatorischen Begrüßung des römischen

¹⁾ Widufind, *Gesta* III 49 (S. 128): *Triumpho celebri rex factus gloriosus ab exercitu pater patriae imperatorque appellatus est.*

²⁾ Vgl. Stengel, *Heerkaiser* 17 ff., H. Bloch, *Die Sachsen Geschichte Widufinds von Korvey* (*Neues Archiv* 38, 1913, 95 ff.), E. Pfeil, *Die fränkische und deutsche Romidee des frühen Mittelalters* (1929) 186 ff. und nunmehr M. Linzel, *Die politische Haltung Widufinds von Korvey* (*Sachsen u. Anhalt* 14, 1938) 33 ff. Inwiefern L. (vgl. Anm. 149) von mir „in mancher Hinsicht abweicht“, kann ich aus seinen bisherigen Ausführungen nicht ersehen. Diese entsprechen im wesentlichen durchaus der von mir, insbes. auch auf S. 25—29, begründeten Auffassung des Problems (von der die Darstellung bei E. Pfeil sich erheblich entfernt); ja sie sind weitgehend davon abhängig (vgl. auch unten S. 29 Anm. 1). Auch die von L. 38 behauptete Möglichkeit einer nicht nur von Widufind fingierten, sondern historischen Anknüpfung an den Kaisergedanken vor 962 ist von mir längst allseitig abgewogen worden; ich stehe ihr heute übrigens mit noch größerer Skepsis gegenüber als früher, obwohl ich daran festhalten muß, daß der Kaiser-Stelle der Trierer Urkunde von 955 (vgl. Stengel, *Heerkaiser* 19 f., 67 ff.) in kritisch durchschlagender Weise nicht beizukommen ist (was auch Bloch 134, Pfeil 229 ff. und andere, die meine Untersuchung übrigens irrtümlich für eine Apologie des fraglichen Satzes gehalten haben, gar nicht ernstlich versucht haben). Die von Linzel 5 behauptete These Blochs von einer vor-kaiserlichen Urfassung der „*Res gestae*“ Widufinds halte ich übrigens für falsch; vielleicht kann ich darauf einmal zurückkommen.

³⁾ Die Übereinstimmung legt die Frage nahe, ob Widufind etwa wie Notker der Stammler (Brüning 288) das Werk Adamnans gefannt hat und sich von ihm zu seiner Darstellung hat anregen lassen. Dafür könnte sprechen, daß in dieser außer dem *imperator appellatus est*, das dem *imperator a Deo ordinatus est* entspricht, auch die Wendung *victor reversus* mit der Dita übereinstimmt.

Selbsherrn. Wir ermessen die Bedeutung dieser Feststellung. Aus ihr ergibt sich, daß der untechnische Kaisertitel bei seinem ersten Auftreten die Beziehung zum universalen Kaisertum selbst vermissen läßt; er bezieht sich hier nur auf dessen historischen Ahnherrn, den Sieger, den die Soldaten zum Imperator ausriefen.

Daß dieser Zusammenhang aber nicht etwa das einmalige Spiel einer zufälligen Laune ist, folgt wohl schon aus der traditionsbildenden Kraft, mit der er fortgewirkt hat. Denn alle jene jüngeren Fälle, in denen der Kaisergedanke auch ein kriegerisches Gesicht angenommen hat, müssen uns jetzt als Glieder einer kontinuierlichen, aus gleichem Ursprung herkommenden Entwicklung erscheinen; sie sind wie eine nie aussterbende Erinnerung, Stücke einer geistesgeschichtlichen Erbmasse, die immer wieder durchschlägt.

Sreilich ist später der Zusammenhang mit dem altrömischen Brauch unmittelbar nicht mehr zu erkennen. Aber deutlich schimmert das Urbild noch bei Alchwin durch, bei dem der imperiale Gedanke geradezu mit der Vorstellung des Triumphes verknüpft ist.¹⁾ Vollends kennt der Zeitgenosse Adamnans, Beda, die antike Sitte der imperatorischen Afflamation noch geradezu als eine geschichtliche Tatsache und weiß aus den Quellen davon zu berichten, daß Kaiser vom Heer geforen worden sind.²⁾ Mit diesen Erhebungen hat es nun aber eine besondere Bewandtnis. Sie sind - wie Beda auch sonst nur von solchen Kaisern Notiz nimmt, die in der Geschichte der Provinz Britannien eine Rolle gespielt haben³⁾ - fast durchweg in Britannien erfolgt.⁴⁾ Und von den

¹⁾ Siehe die Stellen unten S. 26 Anm. 5.

²⁾ Vgl. unten Anm. 4.

³⁾ I 2: Cäsar (ed. Plummer 1, 13 f.); I 3: Claudius und Despasianus (1, 15); I 5 und 8: Severus und Constantius, die beide in York starben (1, 16 f., 22).

⁴⁾ I 6 (1, 17): Carausius quidam genere quidem infimus sed consilio et manu promptus . . . a Maximiniano iussus occidi purpuram sumsit ac Britannias occupavit . . . Allectus postea ereptam Carausio insulam per triennium tenuit; - I 8 (1, 22): Constantinus inBrittania creatus imperator; - I 9 (1, 23): Maximus . . . in Brittania invitus propemodum ab exercitu imperator creatus; - I 11 (1, 24): apud Britannias Gratianus municeps tyrannus creatur et occiditur. Huius loco Constantinus ex infima militia propter solam spem nominis sine merito virtutis eligitur. Nur Diocletian (I 6; 1, 17: D. XXXIII ab Augusto imperator ab

Heerführern, denen sie galten, ist nur einer, Konstantin der Große, wirklich Kaiser des Weltreichs geworden, während die anderen, Carausius, Clemens Maximus, Gratianus Britannicus und Claudius Constantinus, Usurpatoren waren und blieben, deren Herrschaft, mit der einen Ausnahme des Maximus, die Grenzen Brittanniens, des Ursprungslandes ihres Purpurs, nie überschritt.

So hat denn Beda aus dem besonderen Horizont seiner Heimatinsel heraus in dem römischen Imperator nicht so sehr den Kaiser des Weltreiches gesehen als den Soldatenkaiser der Provinz. Wir brauchen uns darum nicht zu wundern, wenn er in seiner Darstellung den Begriff des römischen Imperiums, die „pars pro toto“ setzend, gleichsam auf Britannien beschränkt und vermittels eines ganz bewußten stilistischen Parallelismus¹⁾ auch auf Herrschaft und Reiche der Angelsachsen überträgt, sobald sie beginnen, über den Rahmen des Kleinkönigtums hinauszuwachsen; aus dem Urbild des absoluten und universalen Imperium ist bei ihm im Spiegel der Geschichte des römischen Brittanniens ein engeres, relatives, hegemoniales Imperium geworden, eine Macht militärischen Ursprungs, der es gelungen ist, im Raume ihrer Entfaltung die Oberhand zu gewinnen. Beda hätte nur folgerichtig gehandelt, wenn er die antike Sitte der imperatorischen Akklamation, die er von den Erhebungen der Soldatenkaiser des römischen Brittanniens so gut kannte, nun auch auf seine angelsächsischen Könige übertragen hätte. Nicht er, sondern erst sein Zeitgenosse Adamnan hat das wirklich getan. Wir wissen es schon. Aber nun erscheint uns die verkappte imperatorische Akklamation, die in der „Vita Columbae“ dem König Oswald zugeschrieben ist, nicht mehr bloß als der persönliche Einfall eines weltfremden Literaten, sondern als ein Stück aus der Vorstellungswelt des

exercitu electus) macht eine Ausnahme. Nicht erwähnt hat Beda die auch in Britannien erfolgten Erhebungen von Catacalla und Geta, der Söhne des Severus, sowie des Gegenkaisers Marcus.

¹⁾ Wie nach ihm einerseits Kaiser Claudius Orcadas quoque insulas Romano adiecit imperio (I 3, Plummer 1, 15), so steht bei ihm andererseits, daß König Edwin von Northumbrien Meuanias Brettonum insulas . Anglorum subiecit imperio (II 5, Pl. 1, 89), und er erwähnt provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta (IV 12, Pl. 1, 229).

umfassendsten Geistes seiner Zeit. In ihr ist der hegemoniale Kaisertitel des frühen Mittelalters entsprungen.¹⁾

Sreilich: dieser Zusammenhang, so bedeutsam er auch ist, ist doch nur formaler Natur. Wenn wir, um tiefer zu sehen, Bedas Imperialgedanken und Adamnans Erzählung von Oswalbs Imperatorentum auf ihren tatsächlichen Gehalt prüfen, dann zeigt sich, daß sie nicht etwa ein Zeugnis sind für ein lebendiges Fortleben von Formen des römischen Staatsrechtes.²⁾ Vielmehr

¹⁾ Die angelsächsische Prägung des Imperialbegriffs ist soeben auch von H. Löwe (s. unten S. 24 Anm. 1) zutreffend dargelegt worden, wenn auch noch ohne Erkenntnis des Ursprungs ihres an sich von ihm bemerzten militärischen Einschlags. Hier wird auch hingewiesen auf den verwandten, aber weniger präzisen, abgeschliffenen Sinn, in dem das Wort „imperium“ in anderen germanischen Kulturreisen der Völkerwanderungszeit gebraucht wird. Man könnte daran denken, für den Ursprung des hegemonialen Charakters, der dem römischen Kaisertitel eigen gewesen ist, noch einen weiteren Anknüpfungspunkt zu finden. Dem altrömischen, auch noch dem frühbyzantinischen Imperator wurden im Triumphzug nachgeführt Gefangene aus den Völkern, über die er obgesiegt; und nach diesen nannte man ihn dann selber in Beinamen, die seinem Imperatortitel als Zeugnisse seines Ruhmes zugelegt wurden: „Britannicus“, „Germanicus“, „Geticus“ und wie sie sonst lauten mochten. Daß dies der Sinn des Beinamens war, konnten nun aber jüngere Jahrhunderte kaum mehr wissen. Für den mittelalterlichen Menschen lag es näher, sie auf die Ausdehnung der Herrschaftsgewalt des durch sie geehrten Imperators zu beziehen; tatsächlich hat später einmal die deutsche Reichskanzlei den antiken Brauch so verstanden oder umgedeutet, als sie die drei Beinamen Romanus, Saxonicus und Italicus in den Kaisertitel Ottos III. aufnahm (MG. D O III 390); vgl. P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio : (1929) 157, 283. So könnte auch bei Adamnans Nachricht von der Erhebung König Oswalbs zum imperator totius Britanniae die dunkle Vorstellung eines imperator Britannicus mit Pate gestanden haben. Dann wäre bei der Ausbildung des hegemonialen Kaisergedankens der Beinamen des über genannten Völker triumphierenden siegreichen Selbsherrn mit im Spiele gewesen; und dieses Vorbild würde auch in den unrömischen Imperatortiteln der Folgezeit, die mit Völker- und Ländernamen verbunden auftreten, mittelbar und unerkannt nachgewirkt haben. Ich begnüge mich, die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges zur Diskussion zu stellen.

²⁾ Die ältere Forschung hat die angelsächsischen Imperatoren unmittelbar an das Kaisertum von Maximus und Carausius anknüpfen wollen (vgl. gegen S. Palgrave, *The History of Normandy and of England*, in: *Collected historical works* 1, 1919, Freeman 1, 552f.). - Bei E. Winkelmann, *Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds* (1883)

spiegeln sie eine wichtige Epoche germanischer Verfassungsentwicklung wider. Es hat schon in dieser Frühzeit des deutschen Staates ein germanisches Herzogtum gegeben, wenn nicht dem Namen, so doch jedenfalls der Sache nach.¹⁾ Dies Herzogtum hat dem vielköpfigen Völkerschaftsstaat der Frühzeit in der Person eines im Kriegsfall gewählten Heerführers zuerst die Spitze geschaffen, die sich nachmals zum festen Königtum härten mochte. Als es im fortschreitenden Verdichtungsprozeß dann vom Völkerschafts- zum Stammesstaat kam, sind die Völkerschaftsherzöge oder -könige zumeist von einem neuen Stammeskönigtum mediatisiert oder ausgerottet worden. Bei den Angelsachsen ist die Entwicklung sehr langsam verlaufen und zunächst eingeleitet worden durch ein von Fall zu Fall und mit wechselnder räumlicher Geltung gebildetes Herzogtum, das erst spät mit Egbert von Wessex und Alfred dem Großen in das Gesamtkönigtum überging. Bretwalda, „Brittenbeherrscher“, hieß in der angelsächsischen Volkssprache dieser auf lateinisch zuweilen, wie in den Quellen des festländischen Germanentums, auch *dux* genannte²⁾ Groß-

47 lieft man, Edwin, ein angelsächsischer König des 7. Jahrhunderts, habe „in stolzem Selbstgefühl sich als dem Oberherrn anderer die Standarte der römischen Imperatoren nachtragen“ lassen. Leider ist aber bei dem Gewährsmann Beda II 16 (Plummer 1, 118) nicht von einer solchen, sondern nur von gewöhnlichen *vexilla* die Rede.

¹⁾ Die Beweisführung von H. Zeiß: Wiener Prähist. Zs. 19, 1932, 145 ff. (vgl. außerdem zu dieser Frage W. Darges: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, 1928, 17 ff.); E. Schröder: Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 44, 1924, 1 ff. und Nachrichten der Götting. Ges. 1. Wiss., phil.-hist. Kl. 1932, 182 ff.; R. Much: Sav.-Zs. 45, 1925, 1 ff., 406; Ders., Germania 102 ff., 288) ist nicht geglättet. Das hat M. E. Einzel: Zs. d. Sav.-Stiftg. 54, 1934, 232 A. 2 gezeigt. M. E. ist um Cäsar und Tacitus nicht herumzukommen. Die herzogliche Stellung des Batavers Claudius Civilis und gar des vermittelst Schilderhebung zum *dux* erwählten Kanninefaten Brinno (Tacitus, Hist. IV 15) ist unbestreitbar. Und mag das Wort „herzog“ in jener Zeit noch gefehlt haben - - die in den germanischen Namen Hariobaudes, Cariowalda, Ariovist erhaltenen Synonyme „Heergebieter“, „Heerwalter“, „Heerführer“ (vgl. E. Sörstemann, Ortsnamen, 2. Aufl., 1900, 766, 779, 783) beweisen m. E. mit Sicherheit, daß der Begriff in ihr lebendig war.

²⁾ Von *ducatus* spricht Beda II 5 (Plummer 1, 89) und, in drei Urkunden (Gray de Birch 1 Nr. 390 f., 393), König Egbert; *praedux* wird noch 964 König Eadgar genannt (dasselbst 3 Nr. 1143).

herzog, den sich, ursprünglich wohl im Kriege gegen den britischen Feind, eine Mehrheit von Kleinreichen zum gemeinsamen Führer (setzte.¹⁾ Nichts anderes als ein solcher Bretwalda war zweifellos auch König Oswald; der *totius Britanniae imperator* ist die wörtliche Übersetzung des angelsächsischen Wortes.²⁾

Der romfreie Imperialismus des frühen Mittelalters und zumal sein Inbegriff, die Idee der heergewaltigen Samtherrschaft, der überragenden und zusammenfassenden Hegemonie über andere Herrscher, ist also an seiner Wurzel ein Stück germanischer Staatsgestaltung. Man darf sagen, daß auch die jüngeren Stämme diese Herkunft nicht verleugnen. Das Reich der angelsächsischen „Kaiser“ des 10. Jahrhunderts ist, mag es auch im Vergleich mit jener vorläufigen Herrschaft des alten Bretwalda gefestigt und räumlich erweitert erscheinen, deren gerade Fortsetzung gewesen; sogar der Bretwalda-Titel kommt in ihm noch einmal vor.³⁾ Und in dem spanischen Kaisertum des 10.—12. Jahrhunderts, das die Traditionen des alten Westgotenreiches wieder aufnimmt, haben offenbar ganz ähnliche Kräfte ihre Ausdrucksform gefunden. Man darf also in der Tat mit einigem Recht von einem germanischen Kaisertitel reden.

II.

Hegemoniales und universales Kaisertum.

Wie hat sich denn nun aber diese germanisch bedingte hegemoniale, fast möchte man sagen, nationale Kaiseridee zu dem Kaisertum verhalten, das man im Mittelalter als das römische und universale kennt? Ist dieses von ihm unberührt geblieben?

¹⁾ Vgl. Freeman 1, 549 ff.; Stubbs, *Constitutional History of England* I (1874), 162 f., 177; Hodgkin 126; J. Hatschek, *Englische Verfassungsgeschichte* (1913) 6 f.; J. E. A. Jolliffe, *The constitutional history of medieval England* (London 1937) 47 ff. Das Wort „bretwalda“ wird erst im 9. Jahrhundert bezeugt; aber da es damals gerade auf solche Könige der älteren Zeit bezogen wird, denen schon Beda eine hegemoniale Stellung zuschreibt, ist nicht daran zu zweifeln, daß es auch alt ist.

²⁾ Genau so wie es in der zweisprachigen Urkunde von 934 (Anm. 3) den gleichfalls imperial gemeinten *totius Britanniae rex* bezeichnet.

³⁾ Urkunde Aethelstans v. J. 934 (Gray de Birch 2 Nr. 705 f.): *Ongol-Saxna cyning and Brytaenwalda = Angul-Saxonum necnon et totius Britanniae rex*. Vgl. Freeman 1, 549.

Die Frage schließt das Kernproblem ein, das uns beschäftigt. Wer sie beantworten möchte, wird an die beiden Epochentage des mittelalterlichen Imperiums, die Krönungen Karls und Ottos des Großen, zuerst denken.

Ich setze den Stand der Forschung über die Kaiserkrönung von 800 voraus.¹⁾ Wenn dies Ereignis ganz und gar das überraschende Werk des römischen Papstes gewesen wäre, dann wäre ein Zusammenhang mit der romfreien Kaiseridee ausgeschlossen. Aber die wissenschaftliche Meinung geht heute überwiegend dahin, daß Karl der Große damals nur die römische Initiative und die Form, in der der Akt erfolgte, abgelehnt hat, weil er sofort die ehrgeizigen Absichten der Kirche durchschaute und die politische Belastung seines Verhältnisses zu Byzanz als bedenklich empfand. Ist dem so, dann braucht am fränkischen Hofe auch der Kaiserplan selbst nicht ganz fremd gewesen zu sein.

Dagegen ist allerdings die Tatsache geltend gemacht worden, daß Karl das römische Imperium als Erbstück von Byzanz früher scharf angegriffen und gebrandmarkt habe; wie hätte er die gleiche Einrichtung für die Franken nun selber erstreben sollen!²⁾

Mit dem Karls Haltung treffend erklärenden Hinweis auf seine europäische Machtstellung, die den Frankenkönig geradezu nötigte, einen Vorrang des oströmischen Kaisers nicht mehr anzuerkennen³⁾ und die gleiche Autorität wie jener zu beanspruchen, ließe sich dieser alte Einwand noch nicht bekämpfen⁴⁾, solange

¹⁾ Ich nenne aus dem unübersehbaren Schrifttum außer K. Heldmann, Das Kaisertum Karls d. Großen (Quellen u. Stud. 3. Verfassungsgeschichte d. deutschen Reiches 6, H. 1, 1928) nur die neueren Arbeiten von E. Pfeil, D. fränk. u. deutsche Romidee d. frühen Mittelalters (1929) 97 ff.; H. Hirsch: MÖG 44 (1930), 1 ff.; A. Brackmann: SB. d. Preuß. Ak. phil.-hist. Kl. 1931, 83 ff.; L. Levillain: Revue d'histoire de l'église de France 18 (1932), 5 ff.; G. Tellenbach: SB. d. Heidelberger Ak. phil.-hist. Kl. 1934/35 Nr. 1, 29 ff.; E. Caspar: Zf. f. KG. 54 (1935), 231 ff., 257 ff.; K. Jäntere, Die römische Weltreichsidee u. d. Entstehung d. weltl. Macht d. Papstes (Turku 1936) 331 ff.; H. Löwe, D. karoling. Reichsgründung u. d. Südosten (1937) 130 ff.

²⁾ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 3./4. Aufl., 1912, 108 ff.; W. v. d. Steinen: Neues Archiv 49, 1932, 256 f.

³⁾ Vgl. nach Pfeil 103 ff. (mit der Korrektur bei Löwe 149 Anm. 92) und Löwe 150 ff., 159 jetzt Lingel, Kaisertum 426 f.

⁴⁾ Wie es Lingel tut.

nicht deutlich wird, daß die Herrschaft des Frankenkönigs schon vor dem Werden des römischen Kaiserplans zum Begriffe des Kaisertums eine noch so leise Beziehung besessen hat.

Dies aber ist wirklich der Fall. Das Wort imperium hat in den Jahren vor 800 in Karls Umgebung eine Rolle zu spielen begonnen, die bisher im fränkischen Reiche nicht erhört war.¹⁾ Und zwar nicht nur als christianum imperium. Dieser Begriff war aus der Christianisierung des spätrömischen Staates entstanden, allmählich aber der Bindung an ihn entwachsen und mehr und mehr vergeistigt worden. Das Gottesreich, das er nun bedeutete, war apolitisch und erhielt nur dadurch wieder einen politischen Sinn, daß es dem großen Frankenkönig Karl anvertraut war. Denn dieser besaß mehr als bloß eine kirchliche Schutzherrschaft: dreißig Jahre nach Antritt seiner Regierung konnte ihm niemand mehr die politische Vorherrschaft über das Abendland streitig machen²⁾, über Europa, das nicht ohne inneren Zusammenhang mit dieser Entwicklung der Dinge gerade damals zum ersten Male ein politischer Begriff geworden war.³⁾

Und nun, in den entscheidenden Jahren vor 800, ist das schillernde Wort imperium, das im fränkischen Kulturkreis früher ganz überwiegend nur in seiner blässeren Bedeutung „Befehl“

¹⁾ Zuerst von Pfeil 98 ff., nunmehr von Löwe 143 ff. eingehend dargestellt. Indem L. nachweist, daß dieser Imperialbegriff nicht, wie Pf. noch annahm, „dem Vergleich mit dem Imperium Romanum entsprungen“ ist, sondern auf dem schon längst vorhandenen angelsächsischen Sprachgebrauch (vgl. über ihn oben S. 3 f., 19 ff.) beruht, bezieht er sich auch auf meine frühere Ausführung „Heerkaisertum“ 15 Anm. 3. Ich möchte hierzu bemerken, daß ich schon damals die Worte imperium und imperialis bei Alchwin nur in dem abgeschliffenen Sinne für „entlehnt aus der Idee des Romanum imperium“ gehalten habe, von dem auch L. ausgeht, und daß ich die angelsächsische Vorgeschichte dieses Sprachgebrauchs ebenfalls kannte. Bei genauerer Untersuchung ist mir dann alsbald die spezifisch angelsächsische Zuspitzung des Begriffs deutlich geworden, so wie ich sie oben dargelegt habe; vgl. die kurze Andeutung bei Stengel, *Regnum u. Imperium* (1930) 30 Anm. 4.

²⁾ Vgl. Stengel, *Heerkaiser* 15; Einzel, *Kaisertum* 427.

³⁾ E. Rosenstock (mit J. Wittig), *Das Alter der Kirche* 1, 1927, 513 ff.; dazu Stengel, *Heerkaiser* 30 A. 4. Vgl. auch jetzt M. H. Serejski in: *Travaux historiques de la Société des sciences et des lettres de Darsovie* 17, H. 3, 1937; dazu *Revue d'histoire ecclésiastique* 35, 1939, 207 f.

oder „Befehlsgewalt“ gebraucht worden war, auf einmal auch in seinem höchsten Sinn, und gerade auch auf jene hegemoniale Führerstellung Karls des Großen selbst angewandt worden.¹⁾ Während Einer von Karl sagte, daß er, der König, culmine imperii die Könige überrage²⁾, sprach ein Anderer geradezu von Karls imperiale regnum.³⁾ Dieser Mann, der die gleiche Wendung⁴⁾ und ähnliche⁵⁾ auch sonst im Munde führte, ist der Wegweiser für den Ursprung des Sprachgebrauchs, mit dem wir es hier zu tun haben. Es ist Alchwin. Freilich nur ein Hoftheologe und philologe Karls, ein „fränkisches Männlein“. Es wäre wohl grotesk, ihn geradezu zum „Vater des Kaiserprojektes“ machen zu wollen, wie es früher einmal geschehen ist.⁶⁾ Aber Alchwin war und nun hören wir doch auf ein Angelsächse. Und der machtpolitische Sinn, in dem er das Wort imperium kannte und zum Teil gebrauchte, war gar nicht seine Entdeckung und Erfindung, sondern das nun schon hundertjährige Erbe seiner

¹⁾ Ich kann auf die sorgfältige Zusammenstellung bei Löwe 143 ff. verweisen.

²⁾ Angilberts (?) Preislied *MG. Poetae* 1, 368 v. 86 ff.: Scilicet imperii ut quantum rex culmine reges | Excellit, tantum cunctis praepositur arte. Zur Datierung vgl. A. Kleinclausß, *L'empire carolingien*, Paris 1902, 188 f. Von den sonst noch angeführten Zeugnissen für den Gebrauch von „imperium“ im fränkischen Reich kommt wohl nur das Protokoll der bayrischen Synode von 800 (*MG. Conc.* 2, 208 §. 13) in Betracht. Im Diplom für Aquileja von 794 (*MG. Dipl. Karol.* 1 Nr. 175) kann das Wort imperii interpoliert sein.

³⁾ Alchwins Briefe *MG. Epp* 4, 177, Nr. 121 (v. J. 796/97): ut plurimos ad profectum sanctae Dei ecclesiae et ad decorem imperialis regni vestri erudiam.

⁴⁾ Dasselbst 191 Nr. 129: Nobilissime genti et populo laudabili et regno imperiali Cantuariorum.

⁵⁾ Dasselbst: a vobis imperii potestas prima processit et fidei catholicae origo exorta est. Alchwins „Vita Willibrordi“ (*MG. SS. rer. Mer.* 7) c. 13 (S. 127): Qui (Karl Martell) multas gentes sceptris adiecit Francorum, inter quas etiam cum triumphi gloria Fresiam . . . paterno addidit imperio; c. 23 (S. 133 f.): Pippinum . . . qui modo cum triumphis maximis et omni dignitate gloriosissime Francorum regit imperium. Scit namque omnis populus, quibus nobilissimus victor celebratur triumphis vel quantum terminos nostri dilataverit imperii.

⁶⁾ Kleinclausß 182 ff. Dagegen L. Halphen, *Études critiques sur l'histoire de Charlemagne* (Paris 1921) 227 f., der immerhin zugibt, daß K.s These „peut receler une part de vérité“.

Heimat, das in dieser so stark fortlebte, daß im Jahre 798 der Angelsachsenkönig Coenwulf von Mercia selber einmal den Imperatortitel geführt hat.¹⁾ Kein Zweifel, daß wir es auch in Alchwins imperialen Wendungen mit dem gleichen angelsächsischen Imperialbegriff zu tun haben. Können wir doch sogar den Weg, den dieser von seinen Anfängen her bis zu Karls „Reichschulmeister“ genommen hat, genau verfolgen. Zuerst kommt er bei ihm vor in seiner Lebensbeschreibung des Willibrord²⁾; und er entlehnte ihn Willibrords Würdigung bei Beda, in der es heißt, daß des fränkischen Hausmaiers Pippin „kaiserliche Machtvollkommenheit“ der Mission des Griesenapostels die Wege geebnet habe.³⁾ Beda wiederum, der älteste Zeuge, ja wohl der Schöpfer des angelsächsischen Kaisergedankens⁴⁾, hat seinen Zeitgenossen Adamnan, der zum erstenmal von einem angelsächsischen „Kaiser“ sprach, gekannt und wohl auch auf ihn eingewirkt.⁵⁾ Hier wölbt sich Joch an Joch die Brücke, und dieser Weg führt nun tatsächlich von dem imperatorisch verkleideten Bretwalda Oswald bis in die römische Peterskirche.⁶⁾ Durch Alcwin ist die hegemoniale Heerkaiserei, die sich soeben in ihrem Ursprungsland, bei den Angelsachsen, zum erstenmal zu einem wirklichen Kaisertitel verdichtete⁷⁾, zu einem gelegentlich gebrauchten Ausdruck der weit über die Grenzen des Stammesstaates hinausgewachsenen poli-

¹⁾ Oben S. 4 zu Anm. 3.

²⁾ Oben S. 26 Anm. 5.

³⁾ Oben S. 4 Anm. 1. Auch Alchwins imperiale regnum im Brief Nr. 129 stammt aus Beda, und wenn er, ebenfalls dort, von der alten imperii potestas des Reiches von Kent spricht, so deshalb, weil bei der Begründung der angelsächsischen Kirche durch Augustin nach Beda I 25 und II 5 Aethelbert von Kent die Vorherrschaft besaß.

⁴⁾ Oben S. 19 ff.

⁵⁾ Allerdings sagt er III 4 (Plummer 1, 134): De cuius vita et verbis nonnulla a discipulis eius feruntur scripta haberi. Aber ich möchte daraus nicht mit Brüning 216 folgern, daß er die „Vita“ nicht gekannt habe; hat er doch ein anderes Werk Adamnans geradezu ausgegeschrieben. Von erheblicher Bedeutung ist diese Frage nicht.

⁶⁾ Ich sehe keine Möglichkeit, diese dünne Verbindungslinie nicht zu ziehen. Bei Löwe fehlt sie ganz.

⁷⁾ Daß gerade dieser Fall des Coenwulf auf den Kreis Karls des Großen eingewirkt haben könnte, läßt sich natürlich nicht behaupten. Wohl aber ist ein Einfluß der imperialen Vorstellung, die ihm zugrunde liegt, angesichts der lebhaften Beziehungen, die seit König Offa von Mercia zwischen Karl und England bestanden, ohne weiteres denkbar. Und als sein Träger

tischen Macht Karls des Großen geworden. Und das gemeinsame magische Wort imperium macht sie hier dann zum Wegbereiter des römischen Kaiserplans, der im Kreise der römischen Kirche selbständig aufgekeimt war und heranwuchs. Eine Weile lagen die beiden Gedanken sich gegenüber wie die Pole eines Magneten, bis am 25. Dezember 800 der springende Funke den Stromkreis schloß; in dieses Ereignis ist die imperialisierende Stimmung des fränkischen Hofes, von der Alchwins Briefe uns einen Abglanz vermitteln, mit hineingerissen worden; sie ist in ihm aufgegangen und hat so dazu beigetragen, daß seine römische Form, wie es dem Machtbewußtsein des großen Herrschers entsprach, doch ein germanisches Kaisertum zum Ausdruck brachte.

Anderthalb Jahrhunderte später hat wieder ein germanischer König, diesmal kein Franke, sondern ein Sachse von Geblüt, das römische Kaisertum erneuert und sich vom Papste in der ewigen Stadt krönen lassen. Der Vorgang ist in seinen staatsrechtlichen Beziehungen eine merkwürdige Analogie des früheren Ereignisses. Das gilt wie von den Wirkungen so auch von den Voraussetzungen, die er gehabt hat; der fränkische und der deutsche König - beide haben sie das „Regnum Italiae“ längst erworben und besessen, ehe sie die Kaiserkrone erhielten. So kann wie von Karl auch von Otto dem Großen¹⁾ gelten, daß er schon als König eine geradezu kaisergleiche europäische Stellung²⁾ besessen hat. Und von einem Zeitgenossen, dem Mönch Widufind von Korvey, ist es auch so angesehen worden. Ihm gilt schon König Heinrich I. als der *imperator multorum populorum*.³⁾ Vollends aber feiert er den Sieger der Leshfeldschlacht von 955 als den Protektor Europas und läßt ihn vom Heere auf der Walfstatt zum Kaiser ausgerufen werden.⁴⁾

kommt natürlich in erster Linie Alchwin in Betracht, ob man nun an seine politische Mittlerrolle, die behauptet worden ist, glaubt oder nicht (vgl. E. Dümmler: *NA.* 18, 1892, 63f.).

¹⁾ Vgl. Stengel, *Heerkaiser* 23.

²⁾ Daß sich die Europa-Vorstellung damals, bei Widufind, in gleichem Sinne einfindet wie unter Karl dem Großen (vgl. oben S. 25), ist schon bei Stengel, *Regnum und Imperium* 31 A. 8 bemerkt.

³⁾ „*Res gestae Saxonicae*“ I 25 (S. 38).

⁴⁾ Siehe schon oben S. 18.

Sagen wir, wie er zu diesem merkwürdigen Versuche kommen konnte, ein solches Heer-Kaisertum zu konstruieren! Woher er die Einkleidung nahm, wissen wir bereits. Wie in dem Berichte des irischen Abtes Adamnan, der uns durch den Vergleich mit Widufinds Erzählung erst recht verständlich wurde, ist der unserem Geschichtschreiber aus antiken Schriftstellern bekannte Brauch der altrömischen Affkationen das Muster gewesen, nach dem er seine Konstruktion formte.

Allerdings nur das Muster, nicht etwa das Motiv, das sie hervorgerufen hat. Solche Motive liefert nun einmal nicht die Literaturgeschichte, sondern nur die politische Gedankenwelt der lebendigen Gegenwart. In der Tat gab es in ihr ein Vorbild, das für den Sachsen Widufind nicht weit ablag¹⁾; und es führt uns auf denselben Boden, in dem auch ein Keim des karolingischen Kaisertums gewachsen ist, auf die britischen Inseln, wo der hegemoniale Kaisergedanke, der einst im 8. Jahrhundert nur erst in bescheidener literarischer Form aufgetreten war, jetzt unter weit ausgreifenden heergewaltigen Samtkönigen des Angelsachsenreiches in der Urkundensprache einen stärkeren und bestimmteren Ausdruck gefunden hatte.²⁾

Nun gibt es wohl in der frühmittelalterlichen Geschichte keine Zeit, in der die Beziehung zwischen England und dem Reich so eng gewesen wäre wie gerade damals³⁾; war doch Ottos des Großen erste Gemahlin König Aethelstans Tochter. Man kann sich daher schwer vorstellen, daß von dem kaiserlichen Auftreten

¹⁾ Vgl. Stengel, Heerkaiser 28f., danach jetzt Einzel, Widufind 38, Kaisertum 445, der an der zweiten Stelle gleichfalls mit der Möglichkeit englischen Einflusses rechnet, während er an der ersten nur an eine in Deutschland bodenständige Kontinuität des romfreien Kaisergedankens denkt.

²⁾ Oben S. 4 ff.

³⁾ Vgl. S. Wissowa, Politische Beziehungen zwischen England und Deutschland bis zum Untergang d. Staufer (Diss. Breslau 1889). Die von Heinrich I. geschaffene Burgward-Organisation der milites agrarii scheint ein Reflex englischer Einrichtungen (über sie Brodriß, Englische Wirtschafts-geschichte, 1918, 101f.) zu sein; vgl. zuletzt Hirsch-Cochmann: Widufind S. 49 Anm. 1. Ein angelsächsisches Jagdmesser im Aachener Dom-schatz mit der Künstlerinschrift Byrhtsige me fecit würde wohl besser in die Zeit Ottos des Großen passen als erst ans Ende des Jahrhunderts, dem Brenner: Korrespondenz d. d. Gesamtver. deutscher Gesch.- u. Altertumsvereine 58 (1910) ohne besonderen Grund zuneigt.

des englischen Hofes der deutsche gänzlich unberührt geblieben wäre. Merkwürdig genug – aber aus der Starrheit der diplomatischen Konvention immerhin erklärbar –, daß sich in den königlichen Diplomen Ottos des Großen nichts dem angelsächsischen Titel Vergleichbares findet, höchstens schwache Reflexe.¹⁾

Um so mehr hat Widufinds hegemonialer Kaisergedanke für diesen Zusammenhang zu bedeuten. Und das kann nicht wundernehmen. Der Mönch von Korbey hat offenbar recht nahe Beziehungen zu der stammverwandten englischen Kultur gehabt.²⁾ Er kannte seinen Beda³⁾, vielleicht auch noch andere „insulare“ Schriftsteller⁴⁾; und wenn er Otto den Großen einmal *rex gentium* genannt hat⁵⁾ – was an sich eine biblische Reminiscenz ist⁶⁾ –, so folgt er damit einem Sprachgebrauch, der in der angelsächsischen Urkundensprache zu Hause ist⁷⁾ und in einer gleichzeitigen Urkunde König Eadwigs wörtlich wiederkehrt.⁸⁾

Damit wird auch Ursprung und Absicht der Erzählung von der imperatorischen Akklamation nach der Lechfeldschlacht wohl endgültig klar: der Sachse Widufind hat den weltlichen hegemonialen Kaiserbegriff in der politischen Gedankenwelt der Angelsachsen kennengelernt, und er hat diese Idee mit seinem fingierten Bericht bewußt einbauen wollen in das wirkliche Geschehen seiner Zeit, um ihn der kirchlich-römischen Kaiseridee,

¹⁾ Stengel, Heerkaiser 22 mit Anm. 3 und 4. E. Pfeil 184, die noch das DD. I 46 v. J. 942 hinzufügt (was dort über die abgeschwächte Bedeutung – Befehlsgewalt bemerkt ist, steht schon bei mir Anm. 3); anno imperii in DDK. I 2 und 13 stammt aus St. Gallen, wo ja der unrömische Kaisertitel in der zweiten Hälfte des 8. Jh.s zu Hause war (vgl. unten S. 50).

²⁾ Vgl. schon Stengel, Heerkaiser 28 mit Anm. 6.

³⁾ Vgl. Gesta I 8 und 14 (S. 8 mit Anm. 1–3 und S. 24 mit Anm. 3).

⁴⁾ Nämlich Nennius (vgl. Gesta I 7, S. 7 mit Anm. 3) und möglicherweise (oben S. 18 Anm. 3) auch Adamnanus.

⁵⁾ III 76, S. 154.

⁶⁾ Gen. 14, 1. 9; Jos. 12, 23; Jesai. 14, 18; Jer. 10, 7. Die letztgenannte Stelle, die wohl als ursprüngliches Vorbild in Betracht kommt, lautet: *Quis non timebit te, o rex gentium? Tuum est enim decus inter cunctos sapientes gentium et in universis regnis eorum nullus est similis tui.*

⁷⁾ Sehr häufig ist der Titel *rex Anglorum ceterarumque gentium* in circuitu persistentium und ähnlich lautend (Gray de Birch 3 Nr. 567, 808, 813, 817, 818, 820–22, 828 ufw.).

⁸⁾ Dasselbst Nr. 930 v. J. 956.

deren zweite Wiedergeburt man soeben erlebt hatte, wirkungsvoll entgegenzustellen.

Die großen Beispiele der Kaiserfrönungen von 800 und 962 zeigen, daß der hegemoniale Imperialismus, so verschieden er in seinem Ursprung von dem römischen war, doch sehr wohl mit diesem in Beziehung treten konnte. Je mehr er eine ausgeprägte Form annahm und sich zu einem wirklichen Kaisertum auswuchs, wurde daraus aber ein Wettbewerb. Es ist schon bezeichnend, daß der Titel meist gerade in solchen Zeiten aufgegriffen worden ist, in denen das römische Imperium wenig oder nichts bedeutete: so im Westfrankenreich Karls des Kahlen unter dem schwachen Kaisertum seines Neffen Ludwig II., so in England und Spanien während der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, als das Kaisertum der Karolinger versunken schien; und wiederum in Spanien, wo die Kaiserfrönung eines Alfons VII. just in jene Zeit fällt, als nach dem Wormser Konkordat die Kaiseridee im deutschen Reich in eine schwere Krisis eingetreten war.

Aber andererseits konnte der universale Kaisergedanke, wenn er in Blüte stand, erst recht dazu angetan sein, auf die vorhandenen Ansätze eines hegemonialen Imperialismus anregend und anfeuernd zu wirken. Nicht ohne Grund sind sie in England unter König Cadgar gerade in den Jahren am stärksten gewachsen und ausgestaltet worden, die der Kaiserfrönung von 962 unmittelbar folgten.¹⁾

Im römischen Reich der deutschen Kaiser wurden solche Tendenzen zumeist wohl gar nicht bemerkt, zumal sie ja oft nur in untechnischen und verblühten Formen auftraten, und sie brauchten auch nicht beachtet zu werden, so lange sie auf literarische Äußerungen und nichtamtliche Schriftstücke beschränkt blieben. Anders erst, wenn der königliche Vetter anfang, selber und in eigener Person sich Kaiser zu nennen. Dann wurde er zum Nebenbuhler.

Wie Otto der Große König Cadgars Kaisertitel aufgenommen hat, wissen wir nicht. Aber wenn dieser unter seinem zweiten Nachfolger mehrfach durch einen archaisch getarnten induperator

¹⁾ Vgl. die Ausstellungsdaten der oben S. 7 Anm. 7 angeführten Urkunden.

erfekt worden ist¹⁾, so ist das kaum von ungefähr geschehen; es waren die sengenden Strahlen der zum Zenith steigenden Sonne des ottonischen Imperiums, unter denen die Leuchtkraft des englischen Kaisertitels verblaßte. Nach einer Überlieferung, die spät ist²⁾, aber kaum aus dem Nichts erfunden sein kann, soll Kaiser Heinrich III. gegen die Führung des Kaisernamens durch Ferdinand I. von Kastilien aufgetreten sein; Papst Viktor II. und das Konzil von Florenz hätten auf seine Veranlassung geradezu protestiert.³⁾ Endlich ist auch das so feierlich proklamierte spanische Kaisertum Alfons' VII. von der Kurie nicht anerkannt worden, wie die königliche Anrede in ihren Briefen be-

, Dgl. oben S. 4 Anm. 8.

²⁾ Sie stammt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

³⁾ Mariana, *De rebus Hispaniae* IX 5 (Hagae-Comitum 1733, I, 351): Victor eo nomine secundus pontificatum adeptus Florentiae episcoporum concilium egit anno 1055 . . . In eodem conventu, ut nostrorum historiis memoriae proditum est, Henrici legati eius iussu et verbis querimonias et mandata ad patres detulerunt, quorum haec summa erat: regem Ferdinandum contra morem maiorum et legum praescripta facere, qui se imperii Romani iure exemplum ferret et incredibili arrogantia ac levitate in ipsum imperii nomen invaderet. (folgt eine sicher erfundene „oratio“ Heinrichs III.) . . . Re deliberata Victor pronunciavit Henricum videri aequa postulare. Missi legati Ferdinandum verbis pontificis et patrum monuerunt, ut imperio deinceps satisfaceret et imperatoris nomine abstinere. E. Steindorff, *Jahrbücher Heinrichs III.* 2 (1881), 484 ff., der nach Mascoy und W. Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 2 (4. Aufl., 1875), 669 die Glaubwürdigkeit dieses Berichtes eingehend erwogen hat, neigt zu der Annahme, daß er apokryph sei und die Ausbildung mindestens der ältesten Stufe der Cid-Sage zur Voraussetzung habe. Dann müßte man ihn doch wohl als Erfindung des Mariana ansehen, der selber fortfahrend im Anschluß an die Cid-Überlieferung erzählt, wie Spanien sich damals der Abhängigkeit vom römischen Kaisertum erwehrt habe (vgl. Steindorff 485). Aber es ist wohl an sich kein Anlaß, dem Mariana eine solche Unwahrheit zuzutrauen (vgl. G. Cirot, *Mariana historien, thèse* Bordeaux 1904); vollends ist nicht einzusehen, wie der spanische Geschichtsschreiber dazu hätte kommen sollen, sein Kudossei dem Florentiner Konzil unterzuschieben. Vielmehr ist es viel wahrscheinlicher, daß er seine Nachricht in den Akten dieses Konzils, die heute verloren sind (vgl. P. Kehrer, *Das Papsttum und der katalanische Prinzipat*, 1926, 25, 75; Derselbe, *Vier Kapitel zur Geschichte Kaiser Heinrichs III.*, 1931, 58), tatsächlich vorgefunden hat.

weist¹⁾; und auch am staufischen Hofe Konrads III. und Friedrichs I. hat man vom König, nicht vom Kaiser Alfons gesprochen.²⁾

Der „echte“ römische Imperator hat also die Vettern, die rings um ihn aufstanden und deren Titel er als unechte Spiegelung seiner eigenen Würde empfinden mußte, je länger je mehr abgelehnt und bekämpft.³⁾ Und die Ausschließlichkeit seiner Stellung hatte sich in der staatsrechtlichen Theorie ganz anders sah freilich die Praxis aus um die Mitte des 12. Jahrhunderts so sehr durchgesetzt, daß die „falschen“ Kaisertitel nun in der Tat verblaßten und verschwanden.

Dabei ist eine deutliche und ausgesprochene Absicht, als Konkurrenten des römischen Kaisers aufzutreten, diesen unrömischen Imperatoren lange Zeit nicht einmal nachzusagen. Immerhin erscheint das Gerücht von Karls des Kahlen erster, romfreier Kaiserkrönung, gemessen an den allgemeinen Tendenzen des ältesten französischen Königs⁴⁾, als ein bewußtes Vorspiel der zweiten, römischen. Und wiederum war es wohl eine deutsche Antwort auf diese römische Krönung des Westfranken, wenn man einige Wochen später in Sulda auch den Ostfranken Ludwig den Deutschen, den Senior des karolingischen Hauses, Kaiser genannt hat.⁵⁾

Innozenz II. 1135/36 Juni 10 (P. Kehr, Papsturkunden in Spanien I, 1926, 318 Nr. 50) und Eugen III. um 1145 (JL 8753, J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum inedita 2, 1884, Nr. 386), beide an Alfons VII. selbst gerichtet. Auch Hadrian IV. 1158 Juni 22 (Kehr 2, 1928, 406 Nr. 86) erwähnt ihn nur als rex, während der Kardinallegat Jacintus 1155 in einem an diesen Papst gerichteten Brief (dieselbst 392 Nr. 77) den Kaisertitel gebrauchen konnte. Vgl. auch C. Erdmann: h. 3. 146 (1933), 613. Die von Hüffer 43 unter Vorbehalt angeführte gegenteilige Nachricht der „Cronica general“ kann bei diesem Sachverhalt nicht gehalten werden.

²⁾ Wibald, Briefe Nr. 391 v. J. 1152 (Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. I, 1864, 523); Otto v. Freising, Gesta I 69 3. J. 1151 (SS. rer. Germ., 3. Aufl., 1912, 97); vgl. auch I 25 (S. 38), wo in einem Brief Konrads III. Spanien zu den regna imperio nostro adiacentia gerechnet wird. Dagegen nennt Rahewin IV 14 (dieselbst 250) Alfons' VII. Gemahlin imperatrix, offenbar um die Base Friedrich Barbarossas zu ehren.

³⁾ Ein jüngeres Beispiel für diese Haltung ist das Ärgernis, das Kaiser Rudolf II. an den kaiserlichen Allüren Jakobs I. von England genommen hat. Vgl. A. O. Meyer (unten S. 45 Anm. 3) 233 ff.

⁴⁾ Vgl. oben S. 7.

S. 54 f.

Das älteste Zeugnis des spanischen Kaisergedankens, wenn es authentisch ist, weiß von Bemühungen des leonesischen Königs Alfons III. um eine karolingische Kaiserkrone. Die eine so anspruchsvolle Höhe erklimmende Steigerung des angelsächsischen Imperialismus unter König Eadgar fällt gewiß nicht zufällig zusammen mit den Anfängen des erneuerten Kaisertums Ottos des Großen, sondern ist offenbar ein bewußter politischer Reflex derselben.¹⁾

Unter den abendländischen Staaten war doch nur einer, Frankreich, ein wirklicher, der geborene Rivale des Romanum Imperium. Aber Frankreich besaß in der fränkischen Reichsidee, in der Legende Karls des Großen, ein Erbe, mit dem es den Wettbewerb in erster Linie zum Austrag gebracht hat.²⁾ Auch die mystische Vorstellung von der Heilskraft seiner mit wunderbarem Öl gesalbten „christlichen“ Könige, die in dem Glauben an die magische oder göttliche Abkunft des Herrscherhauses wurzelt, ist dort prestigefördernd gewesen.³⁾ Der imperiale Gedanke als solcher aber hat in Frankreich eigentlich immer nur in der dritten Linie gestanden.⁴⁾ Wenngleich ein französischer Publizist des 10. Jahrhunderts, Adso, das römische Reich einmal als das Erbe der französischen Könige bis ans Ende der Tage bezeichnet hat⁵⁾

¹⁾ Sollte etwa eine ausdrückliche, feierliche Annahme des Kaisertitels, wenngleich ohne Krönung, stattgefunden haben (vgl. oben S. 5 Anm. 2), so dürfte man damit vielleicht auch die Tatsache verbinden, daß Eadgars älteste Urkunde mit Kaisertitel das Datum des 28. Dezember 964 trägt. Gerade das Weihnachtsfest konnte für einen solchen Akt besonders geeignet erscheinen; hatte doch, was allgemein bekannt war, das Kaisertum Karls des Großen gleichfalls an diesem Tage begonnen, an dem dann auch Karl der Kahle (875), Otto II. (967) und Heinrich III. (1046) zu Kaisern, Otto III. (983) zum deutschen König, Heinrich VI. (1194) zum König von Sizilien gekrönt worden sind.

²⁾ Vgl. S. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910) passim, zuletzt P. E. Schramm: *Jf. d. Sav. Stf. g.* 56 (1936), fan. Abt., 301 ff., 333 ff.

³⁾ M. Bloch, *Les rois thaumaturges* (Strasbourg 1921), Schramm 316 ff.

⁴⁾ Seine hegemoniale Form war hier, wo dank der fränkischen Tradition trotz allen zentrifugalen Kräften die Staatseinheit seit dem 10. Jahrhundert feststand, ja auch kaum mehr am Platze.

⁵⁾ In seinem Briefe an die französische Königin Gerberga (E. Sadur, *Sybillinische Texte und Forschungen*, 1898, 110): licet videamus Roma-

Imperator haben sich die französischen Könige des höheren Mittelalters kaum je genannt¹⁾; und fast nie ist ihnen der Titel von Anderen beigelegt worden.²⁾ Nicht selten, auch in Urkunden

norum regnum ex maxima parte destructum, tamen, quamdiu reges Francorum duraverint, qui Romanum imperium tenere debent, Romani regni dignitas ex toto non peribit, quia in regibus suis stabit. Quidam vero doctores nostri dicunt, quod unus ex regibus Francorum Romanum imperium ex integro tenebit, qui in novissimo tempore erit.

¹⁾ Der einzige Fall, den ich nachweisen kann, ist das Diplom Ludwigs VII. von 1155/56 Februar 8 für die Kirche von Maguelone bei A. Teulet, *Layettes du trésor des chartes* (Inventaires et documents) 1, Paris 1863, 75 Nr. 141: Ludovicus Dei ordinante providentia Francorum imperator augustus; er erklärt sich aus dem Einfluß der Vorurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (Böhrmer-Mühlbacher, 2. Aufl., Nr. 685), die auch im Kontext, besonders in der Arenga, benutzt ist. Er ist in der neueren Forschung unbeachtet geblieben, da A. Luchaire, *Étude sur les actes de Louis VII* (Paris 1885) den Kaisertitel weder unter Nr. 340 seiner Regesten noch in seiner diplomatischen Einleitung berücksichtigt hat. Ich kenne ihn aus der (von Ducange s. v. „imperator“ wiederholten) Erwähnung bei Du Tillet, *Recueil des roys de France, leurs couronne et maison* (Paris 1580) 1, 249. Ein dort angeführtes Diplom Ludwigs VI. für St. Bénigne in Dijon von 1118 mit empereur auguste de France ist bei Luchaire, *Louis le Gros* (1890) nicht zu finden.

²⁾ Helgaldus Florus, „*Epitome vitae Roberti regis*“ Kap. 13 (*Recueil des historiens des Gaules* 10, 104): Hec idcirco diximus, ut cognoscant omnes, quis in tanto Francorum imperatore mundi fuerit despectus, qui humilitate sancta celorum possedit regna. Galbert, „*Passio Karoli comitis Flandrie*“ (vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 2, 6. Aufl., 426) Kap. 52: pro consulendo regno (Flandern) et eligendo consule secundum consilium regis Ludewici, Francie imperatoris.

Urkundlich wird einmal Kaiser genannt Ludwig IV. 956 (Bruehl, *Cartulaire de Cluny* 2, 1880, Nr. 1007: imperante Lothario rege filio [2. Fassung: anno tercio imperii Lotharii regis filii] Ludouici imperatoris). In den französischen Karlsepen des Hochmittelalters werden Kaiser- und Königstitel durcheinander gebraucht; selbst Heidenkönige tragen den ersteren zuweilen. Vgl. A. Euler, *Das Königtum im altfranzösischen Karls-Epos* (1886) 7, 9 f.; S. Werner, *Königtum und Lehnsweisen im französischen Nationalepos* (Diss. Gießen 1907) 8 f. - Vom imperium des Königs ist oft die Rede (z. B. bei Bruehl 2 Nr. 993, 996); auch in Diplomen kommt es vor (1083 bei M. Prou, *Recueil de Philippe I roi de France*, Paris 1908, Nr. 109: Philippo regnante in Francia, anno sextodecimo imperii eius). In einem Diplom Hugos und seines Sohnes Robert von 991 wird es - - ähnlich wie einigemal auch der Augustustitel (vgl. S. 36 Anm. 2)

der Könige selbst, kommt der Augustustitel¹⁾ vor, der zwar auch dazu dienen kann, nach dem Muster des dioletianischen Staats nur die relativ höhere Herrschaft des Vaters und Altkönigs vor der des schon zum König erhobenen Sohnes auszudrücken²⁾, im allgemeinen aber doch wohl eine Annäherung an die Würde des Römerkaisers bedeuten soll.³⁾ Das gilt gewiß auch von dem

gebraucht, um die Herrschaften beider voneinander abzuheben (*Recueil des historiens des Gaules* 10, 560 Nr. 10: anno V. imperii Hugonis regis et Roberti filii eius consortis in regno anno IV.).

¹⁾ Übrigens auch anderwärts, selbst bei den mächtigen Grafen von Barcelona (gelegentliche Mitteilung von A. Hofmeister). König Heinrich IV. wird von seinem berühmten Notar Gottschalk in der „Signum“ Zeile eines Diploms aus dem Jahre 1074 (Stumpf, *Reg.* Nr. 2778) *augustus* genannt, zu einer Zeit, als er nach Überwindung der Notlage, aus der ihn der Gerstunger Friede befreite, wieder auf die Höhe der Macht gelangt war; der Titel kommt auch 1078 noch einmal als Ausdruck einer am Hofe herrschenden Hochstimmung vor (Stumpf Nr. 2811). Vgl. W. Gundlach, *Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV.* (1884) 10 und jetzt D. v. Gladiß: *DA.* 3, 132.

²⁾ In Titel und Unterschrift zweier von Lothar und Ludwig V. 781 gemeinsam ausgestellter Diplome heißt jener *rex et augustus* (L. Halphen et S. Lot, *Recueil des actes de Lothaire et de Louis V rois de France*, Paris 1908, Nr. 45/46, vgl. S. XXV, XLI).

³⁾ Ich nenne Diplome Rudolfs von 931 (*Recueil* 9, 576 Nr. 15, vgl. W. Lippert, *Gesch. d. westfränk. Reiches unter König Rudolf*, Diss. Leipzig 1885, 114 Nr. 16: *pius augustus atque invictissimus rex*), 933 (*Recueil* 578 Nr. 17, vgl. Lippert 115 Nr. 20: *rex pius invictus ac semper augustus*) und 935 (*Recueil* Nr. 20, vgl. Lippert 117 Nr. 22: *rex invictus pius, inclitus et semper augustus*); Ludwigs IV. von 939 (Ph. Lauer, *Recueil des actes de Louis IV*, Paris 1914, Nr. 10, vgl. Einleitung S. LI): *pacificus, augustus et invictus gratia Dei rex*); Roberts von 999 (*Recueil* 10, 575 Nr. 4: *Francorum rex augustus*), ca. 1004 (daf. 584 Nr. 12: *rex et augustus*) und 1015 (*augustus* im Monogramm: *Nouveau traité de diplomatique* 5, 773, vgl. Ch. Pfister, *Études sur le règne de Robert le Pieux*, 1885, XXX, LXXV Nr. 51); Heinrichs I. ca. 1047 (*Recueil* 10, 650: *rex Francorum augustus*); Philipps I. von 1074/75 (Prou Nr. 70: *rex Francorum augustus*). Deutlich tritt hier in der Verwendung des Wortes eine Entwicklung hervor vom bloß adjektivischen Ehrenprädikat zum substantivischen Bestandteil des Titels. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts scheint es in diesem nicht mehr vorzukommen, wahr=scheinlich deshalb, weil der Augustustitel sich nunmehr als Reservat des Kaisers durchgekehrt hat.

Beinamen „Augustus“, der König Philipp II. bis auf den heutigen Tag verblieben ist.¹⁾

III.

Die Emanzipation vom Imperium: der „rex imperator“

Die Neigung, kaiserliche oder kaiserähnliche Titel zu gebrauchen, war im mittelalterlichen Frankreich zweifellos nicht groß. Und man wird die Bedeutung der Fälle nicht übersteigern dürfen. Aber so viel beweisen sie doch, daß schon seit dem 10. Jahrhundert in Frankreich die Neigung einsetzt und zunimmt, dem römischen Kaisertum die unverbrüchliche Ausschließlichkeit seiner kaiserlichen Titel zu bestreiten. Im 12. Jahrhundert ist daraus schon eine abgeschlossene Tatsache geworden. Das lateinische Spiel vom Antichrist hat ihn damals dahin formuliert, daß Frankreich die Rechte des römischen Reiches als einen „alten Besitz der Gallier“ für sich selbst in Anspruch nehmen dürfe.²⁾

Auch anderwärts erhoben sich damals, durch den imperialen Aufstieg des staufischen Reichsgedankens geweckt, zum ersten Male Stimmen lauten Widerspruch, so in England - allen voran der Verfasser des „Policraticus“ Johannes von Salisbury³⁾ - und in Dänemark - geführt durch Sven Aggeson⁴⁾ und den Grammatiker Sæbo.⁵⁾ Vielleicht am schärfsten hat sich diese Tendenz in Spanien entwickelt. Die Sage vom Eid, die schon in ihren ältesten

¹⁾ Ganz fehlt der Titel auch in den Diplomen Philipps II. Dieser hat seinen Beinamen erst von seinem Biographen Rigord erhalten mit der charakteristischen Begründung, die Alten hätten die römischen Cäsaren *augusti* genannt, quia rem publicam augmentabant, und dies sei eben auch das Verdienst Philipps gewesen, der obendrein im Erntemonat August geboren sei (H. S. Delaborde, *Oeuvres de Rigord et de Guillaume le Breton* 1, Paris 1883, 6, vgl. auch die Einleitung XXXII, XVII, dazu A. Cartellieri, *Philippi II. Augusti* 1, 1899, 9f.); man merkt die Absicht des Autors, dem Vorwurf zu begegnen, daß er für seinen Helden ein kaiserliches Recht in Anspruch nehme.

²⁾ Hrsg. von S. Wilhelm (*Münchener Texte* . [1913]) 5: *Historiographis si que fides habetur, non nos imperio, sed nobis hoc debetur. Hoc enim seniores Galli possederunt atque suis posteris nobis reliquerunt.*

³⁾ *Epist. Nr. 59* (Joannes Saresberienſis, *Opera* ed. Giles, 1, Oxford 1848, 64).

⁴⁾ „*Gesta regum Danorum*“ (MG. SS. 29, 28 ff.).

⁵⁾ „*Gesta Danorum*“ I. XIV (MG. SS. 29, 112 f.).

Sormen aus dem 13. Jahrhundert¹⁾ von den Kämpfen ihres Helden gegen den König von Frankreich und den römischen Kaiser berichtet, will am Ende davon wissen, daß der Papst den Cid, nachdem er Rom erobert, zum Kaiser von Spanien habe krönen wollen.²⁾ Aus dem gleichen Blickpunkt heraus verwahrt sich 1259 König Jayme I. von Aragon dagegen, daß Alfons X. von Kastilien auf Grund seiner Wahl zum römischen König als *ymperator Hispaniae* auftreten und *ratione imperii* Rechte in Aragonien beanspruchen könne.³⁾

Das System des Imperiums ist hier immer noch vorausgesetzt. Aber indem dessen Bindung an seinen traditionellen Inhaber, den römisch-deutschen Kaiser, mehr oder weniger geleugnet und die Möglichkeit seiner Umbesetzung oder Umbildung in ein französisches oder spanisches Kaisertum erörtert wird, hat doch der Prozeß der Emanzipation begonnen, der das universale System ersetzt durch die in der Praxis des politischen und des diplomatischen Lebens zwar längst vorhandene, aber als Theorie und Grundsatz bisher noch nicht zur Geltung gelangte Vorstellung eines Nebeneinanders der abendländischen Staaten.

Offenkundig und unverhüllt setzt sowohl in Spanien als in Frankreich nun das Bestreben ein, sich freizumachen von dem Vorrang des Imperiums. Man deutet den Namen Frankreich auf die Freiheit dieses Landes von aller Knechtschaft anderer Völker⁴⁾, und man folgert aus jener gelehrten Sage, die eine trojanische Abstammung der Franken behauptet, daß die Franzosen Stammesbrüder der Aeneiden und daher seit jeher vom römischen Imperium unabhängig seien⁵⁾ — wogegen freilich geltend zu machen war, daß für die Deutschen die wahre „*Francia*“ im deutschen Reiche lag.

¹⁾ Vgl. R. Dozy, *Recherches sur l'histoire et la littérature de l'Espagne* 2, 1881; Steindorff, *Jahrbücher* 2, 488 ff.; Menéndez (deutsche Ausgabe) 1, 6 ff.

²⁾ Vgl. Steindorff 488.

³⁾ Vgl. Böhmert S. Nr. 5506; Text des Fragments bei Hüffer 52.

⁴⁾ Pseudoturpinus, „*Historia Karoli Magni et Rotholandi*“, hrsg. von S. Castets, Paris 1880, 56f. Vgl. Schramm: *Zf. d. Sav.-Stift.* 56, kan. Abt., 296; W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters* (Schriften d. Reichsinstituts f. ältere deutsche Geschichtsfunde 2, 1938) 77 Anm. 1.

⁵⁾ Vgl. Berges 76f.

Die französische Auffassung vermochte damals sogar den Beifall der Kurie zu finden. Diese, seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in politischer Fühlung mit Frankreich, hatte sich vor Kaiser Friedrich Barbarossa in seinen Schutz geflüchtet und seitdem den französischen König als Defensor der Kirche erprobt und bezeichnet.¹⁾ So konnte es kommen, daß von keinem geringeren als Innozenz III., in seiner Dekretale 'Per venerabilem' von 1202, wohl zum ersten Male festgestellt wurde, der französische König wolle in weltlichen Dingen einen Oberen überhaupt nicht anerkennen.²⁾

Hundert Jahre später ist diese etwas unbedacht ausgesprochene und inzwischen weidlich ausgenützte These³⁾ von Innozenz III. Nachfolger Bonifaz VIII. im Kampf mit Philipp dem Schönen aufs schärfste bekämpft worden.⁴⁾ Aber um so mehr wuchs ihre revolutionäre Kraft. Sie wurde zur Parole der immer mehr zunehmenden Auflösung des alten imperialen Systems und zur Grundformel des neuen Staatsbegriffs, der an die Stelle der „*summa potestas*“ des Kaisers die „*superioritas*“ oder „*superanitas*“. d. h. die Suveränität zuerst der Könige und dann der Staaten setzte⁵⁾, eine staatsrechtliche Vorstellung, die der Antike und, unter ihrer Nachwirkung, bis dahin auch dem Mittelalter fremd geblieben war.

Wie stellt sich die Genesis dieser Lehre von der Suveränität dar im Lichte der Gedankengänge, von denen wir herkommen?⁶⁾

¹⁾ Vgl. Schramm: Jf. d. Sav.Stift. 56, kan. Abt. 342f.; h. Kämpf, Pierre Dubois u. d. geistigen Grundlagen d. französischen Nationalbewußtseins um 1300 (1935) 87.

²⁾ c. 13, Extra IV 17. C. Mirbt, Quellen z. Gesch. d. Papsttums u. d. römischen Katholizismus, 4. Aufl., 1924, 175 ff.: cum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscit.

³⁾ Siehe unten S. 40.

⁴⁾ MÖ. Const. IV Nr. 173 § 2.

⁵⁾ Die übliche Meinung, daß der Begriff des „non recognoscere superiorem“ in den oberitalienischen Städten des 12. Jahrhunderts entstanden sei, ist irrig. Sie beruht auf einer mißverständlichen Kontamination: erst die Postglossatoren des 14./15. Jahrhunderts, als erster Bartolus, haben den Satz von den Staaten auf die Städte übertragen und auf sie angewendet; vgl. h. Rehm, Geschichte d. Staatsrechtswissenschaft (1896) 193 ff.

⁶⁾ Ich brauche kaum näher auszuführen, daß die folgenden Ausführungen nicht den Anspruch erheben, eine historische Analyse des Suve-

Daß sie mit ihnen in einem inneren Zusammenhange steht, wird alsbald deutlich, wenn wir den positiven Satz nennen, der die negative Formel „superiorem in temporalibus non recognoscere“ seit dem 13. Jahrhundert zu begleiten pflegt. Er ist nicht mit einem Schlage fertig gewesen. Als der Kanonist Alanus 1208 die Dekretale Innozenz' III. kommentierte, sprach er nur erst davon, jedermann habe so viel Recht in seinem Reiche wie der (römische) Kaiser im Imperium.¹⁾

Damit war der Anspruch auf die Ausübung suveräner Staatsgewalt angemeldet. Aber so wenig wie in der Emanzipationsformel war auch hier gesagt, inwiefern und mit welcher Begründung dieser dem augustinischen Weltstaatsgedanken eigentlich schon widersprechende Rechtszustand gelten sollte; und der Weltenthron des Kaisers selbst blieb doch noch unangetastet.

Ganz anders die endgültige Fassung, in die der Satz während der drei nächsten Generationen allmählich gebracht wurde²⁾: „rex imperator in regno suo“: der König ist Kaiser, „ein“ Kaiser in seinem Königreiche. Nun erst ist der Primat des Kaisertums gebrochen und ein Kaisertum aller Könige erklärt. Nun ist aber auch von ferne die Brücke zu sehen, die von diesem Bekenntnis einer „kaiserlichen“ Suveränität der Staaten in die Vergangenheit führt: daß es seit einem halben Jahrtausend auch außerhalb des „Romanum Imperium“ einen Kaisertitel und Kaiser gegeben hat — diese Tatsache bildet zu dem Durchbruch der Begriffsverwandlung, mit der wir es hier zu tun haben, ein überaus merkwürdiges Seitenstück; und es könnte wohl für den jüngeren Vorgang eine bessere Erklärung nicht wohl gefunden werden,

ränitätsbegriffs zu geben. Sie sollen von den Linien, die dazu ziehen wären, nur einer nachgehen, von der ich allerdings annehmen möchte, daß sie sich durch Alter und Konsequenz des Verlaufs auszeichnen.

¹⁾ Unusquisque enim tantum iuris habet in regno suo, quantum imperator in imperio. Vgl. J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (Louvain-Paris 1926) 428 ff.; Schrömm 338.

²⁾ Über Ausbildung und Entstehungsort der Formel „rex imperator“ vgl. noch P. Sournier: Bulletin du jubilé [de Dante] 1921, 147 ff.; Rivière 424 ff.; Calasso: Rivista di storia del diritto Italiano 3 (1930) 213 ff.; besonders S. Ercole: Archivio storico Italiano 89 (1931) 197 ff., dazu Kämpf 23 ff.

als der Zusammenhang mit jener alten Tradition wäre. Denn der Zwiespalt des Wortsinnes, in dem sie sich gefällt, steht ja in ihm wieder auf: trat dort einst der Imperator dem Weltenkaiser als der feldherrliche Hegemon gegenüber¹⁾, so hat er sich hier nun als suveräner Herrscher neben den Weltenkaiser gestellt; die Parallele ist vollständig und die Gleichung geht auf.

Indem wir Kaisertitel und Suveränitätsbegriff dergestalt in Beziehung setzen, gehen wir aus von dem Felde der äußeren Politik. Als Akt der Selbstbefreiung aus dem System des augusteischen Imperiums ist der Gedanke der Suveränität uns ja zuerst entgegengetreten. Aber er ist niemals darauf beschränkt geblieben. Er hat nicht nur eine äußere Front gebildet, sondern auch eine innere.²⁾ Und diese ist in der schärfsten Definition, die er, im Frankreich des 16. Jahrhunderts, durch Jean Bodin gefunden hat³⁾, sogar weit in den Vordergrund gerückt worden zu einer Zeit, in der es galt, das Ergebnis der vom französischen Königtum siegreich bestandenen Bürgerkriege für den Staat festzuhalten. So wurde damals die Suveränität bestimmt als „die absolute Gewalt über Bürger und Untertanen“

Mutatis mutandis kann diese Definition auch schon gelten für die drei Jahrhunderte ältere Zeit Philipps des Schönen, die ja überhaupt ein Schmelztiegel des Suveränitätsbegriffs gewesen ist.⁴⁾ Was damals vor sich ging, fällt zusammen mit dem Kampf der französischen Krone gegen das Papsttum, das nach dem Sieg über das staufische Imperium unter Bonifacius VIII. gleichsam selber zum Kaisertum geworden war. Insofern war auch diese Front nach außen gewandt, wie das ja auch der Anspruch Philipps des Schönen auf Gleichheit des Ranges mit dem Kaiser⁵⁾ zum Ausdruck bringt.

¹⁾ Siehe oben S. 16 ff.

²⁾ Vgl. etwa die Darstellung bei G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (3. Aufl. 1914) 446 ff.

³⁾ Vgl. Jellinek 453 ff.; G. Meinede, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte (1924) 70 ff.

⁴⁾ Vgl. etwa Sournier 157 ff.; Kämpf; Schramm: Sav. 3f. 57 (1937), tan. Abt., 231 f.

⁵⁾ Vgl. Const. 4 Nr. 811, Philipps Antwortbrief auf Heinrichs VII. Encyclika (Nr. 801), in dem der König seinen Titel dem des Adressaten bewußt voranstellt und die vom Kaiser beanspruchte Hoheit stolz ablehnt

Aber Philipp hat ebenso wie zuvor die deutschen Kaiser mit der Kurie gewiß nicht nur um Geltung und Prestige gekämpft, sondern um die materielle Herrschaft über die Kirche seines Reiches, um Autorität und um Steuern. Sein Kampf um „superioritas“ zielt also deutlich auf die Suveränität im eigenen Lande.

Jedermann weiß, wie in dem System dieses vielleicht größten französischen Königs überhaupt beides in steter Wechselwirkung ineinander verflochten war, die Ausdehnungspolitik an der äußeren Grenze und die Konzentration der Staatsmacht im Innern, und wie die Tätigkeit seiner Kronjuristen beides zugleich, das eine durch das andere, gefördert und vorwärtsgetrieben hat.¹⁾

So erscheint denn auch bei dem ersten Theoretiker seines Systems, dem Staatsphilosophen Pierre Dubois, das „nullum recognoscere superiorem in terris“ nicht nur auf die Unabhängigkeit vom römischen Imperator bezogen, sondern auch quantum ad suum feodum et dominium temporale auf seine Stellung im Staate; und der Imperialismus, in den bei ihm der alte Begriff des Imperium umgewandelt und verwandelt ist, um als Serment des neuen französischen Staatsgedankens zu dienen, dieser Imperialismus erschöpft sich beileibe nicht in dem Ehrgeiz des französischen Königs, hinter dem römischen Kaiser nicht zurückzustehen; er bezeichnet auch den Drang, in Frankreich alleiniger und unmittelbarer Herr zu werden und alle Machtmittel des Staates selbst in die Hand zu nehmen²⁾; das Wort „rex imperator in regno suo“ will also schon bei seiner Geburt auch, ja vornehmlich, so verstanden werden.

Wie soll man dieses, sein zweites Gesicht erklären? Man mag es in Beziehung bringen zu der Vorstellungswelt des altrömischen absolut gewordenen Kaiserrechts, die ja seit den Tagen Friedrich Barbarossas oft genug mit dem Begriffe des universalen Im-

als nullum temporalem superiorem cognoscens aut habens quocumque imperatore regnante. Noch Mathias von Neuenburg kennt diesen Vorgang (MG. SS. rer. Germ. Nova series 4, 90: Turbavit enim Francum, quod ipse rex se preposuit in scribendo).

¹⁾ Kern 36 ff.

²⁾ Dgl. Kampf 23 ff., 88, 101.

perium verbunden worden ist.¹⁾ Der Imperialismus der neuen Suveränität wird sich in der Tat auch als Träger dieser Synthese gefühlt haben.

Nun durften wir aber vermuten und annehmen, daß er einen Anstoß und eine Rechtfertigung seines Werdens von dem hegemonialen Kaisergedanken erfahren hat, daß dieser einer seiner Vorläufer und Wegbereiter gewesen ist. Wenn das zutrifft, dann muß er ja wohl auch schon einen Keim der inneren Machtbildung in sich getragen haben, aus dem der Lebenstrieb des modernen Staatsgedankens aufschließen konnte.

Daß es wirklich so war, erhellt am deutlichsten aus der Rolle, die der Kaisertitel in den von uns zuvor²⁾ betrachteten ersten Anfängen der Bildung des englischen Staates und der spanischen Monarchie im frühen Mittelalter gespielt hat. Er war damals das Mittel, die allmählich auftretende und sich entwickelnde Oberherrschaft über eine Vielheit von Königen und Reichen und die Einherrschaft über einen bis dahin politisch zersplitterten Raum sichtbar und unzweideutig auszudrücken. Kein Zweifel aber, daß die Entladung machtpolitischer Energie, die sich hier vollzieht, im Grunde nur ein erster Vorstoß des zentralisierenden Prozesses ist, der Jahrhunderte später allenthalben zur Grundlegung des modernen Staates geführt hat. So ist es innerlich gut begründet, wenn das Zauberwort „imperator“ wie damals so auch jetzt wieder dazu gedient hat, dem wachsenden und sich verdichtenden Staat den Weg in die Zukunft zu öffnen.

Eine Frage bleibt bei alledem noch offen: ist aus der Parallele, die Kaisertitel und Suveränitätsgedanke sowohl in ihren inner- als in ihren außenpolitischen Beziehungen bilden, nicht geradezu auf einen bewußt hergestellten Zusammenhang zu schließen? Oder mit anderen Worten: hat für die Formel „*rex imperator in regno suo*“ wohl gar jener alte hegemoniale Imperialismus als Vorbild und der romfreie Imperatortitel abendländischer Könige als anregendes Muster gedient?

Einen bestimmten Anhalt dafür gibt es, soviel ich sehe, nicht.

¹⁾ P. W. Sinserwalder: *Sav.* 3f. 51 (1931), *Germ. Abt.*, 1 ff.; E. Kantorowicz, *Kaiser Friedrich der Zweite*, *Erg.* Bd. 77 f., 81 ff., 85 ff., 110 ff. (Anmerkungen zum 1. Bd.).

²⁾ Oben S. 3 ff., 11 ff.

In den Hauptländern des Abendlandes erlischt der romfreie Kaisertitel, wie wir ihn kennengelernt haben, im allgemeinen zu früh, um als Spender einer lebendigen Tradition in Betracht zu kommen. Immerhin war er in Spanien auch noch im 13. Jahrhundert nicht nur unvergessen, sondern immer noch eine ernsthaft zur Wiederaufnahme erwogene Größe.¹⁾ Gerade dort hat man ihn im 12. und 13. Jahrhundert auch besonders deutlich als Kontrast des römischen Kaisertitels empfunden und mit ihm gegen das römische Kaisertum demonstriert. Gerade dort ist auch, wenn nicht die Formel „*rex imperator*“ selbst, so doch wenigstens ihr Vorläufer früh aufgetreten.²⁾ Nun ist diese Formel in ihrer endgültigen Fassung nach Ercoles Forschungen³⁾ zwar französischen Ursprungs; aber sie hat doch wohl auch was damit völlig vereinbar ist · · angiovinisch=sizilische Einflüsse erfahren.⁴⁾ Sollte sie auf diesem ihrem Werdegang da, wo im Kampfgebiet der Häuser Anjou und Aragon der französische Kulturkreis den spanischen überschneidet, in Sizilien oder auch in der Provence, sich mit dem spanischen Kaisertitel berührt und dadurch den entscheidenden Akzent erhalten haben? Das hätte einen guten Sinn und würde den Ring der Entwicklung schließen.

Dies kann als Vermutung und Möglichkeit dahingestellt bleiben. Auch ohne sie ist an dem inneren Zusammenhang selbst, um den es uns geht, kein Zweifel: in den Kaisertiteln des früheren Mittelalters dämmern schon die gleichen Grundvorstellungen, die in den Suveränitätsformeln des 13./14. Jahrhunderts ausgesprochen wurden.

Aber nur dann darf man doch von der lebendigen Kontinuität einer geistigen Entwicklung sprechen, wenn die Jüngerer sich bewußt sind, daß sie in den Fußtapfen der Älteren wandeln. Eine solche Verknüpfung ist auch im Sprung über die Kluft vieler Generationen möglich. Freilich pflegt sie in Zeiten mit noch unentwickeltem historischen Sinn noch nicht zu gelingen; vom 13. Jahrhundert kann man nicht erwarten, daß es bereits die Verwandtschaft der in ihm erwachenden Suveränitätsvorstel-

¹⁾ Vgl. oben S. 10.

²⁾ Mit dieser Einschränkung ist Berges 93 zuzustimmen.

³⁾ Ercole: *Archivio storico Italiano* 89 (1931), 197 ff.

⁴⁾ Vgl. Rivière 428; Calasso 217 ff.

lungen mit den Kaisertiteln früherer Zeiten entdeckt hätte.¹⁾ Aber als mit der Renaissance auch das Zeitalter antiquarischer Gelehrsamkeit heraufzog, ließ man sich die Möglichkeit, mit ihr den neuen Staatsgedanken zu stützen und zu unterbauen, nicht entgehen.

Im 16./17. Jahrhundert trug diesseits und jenseits der Pyrenäen eine dienstleistende Publizistik in gelehrten Streitschriften geschäftig zusammen, was in den Archiven an Kaiser- oder kaiserlichen Titeln französischer und spanischer Könige zu finden war²⁾; sie begleitete damit die Auseinandersetzung zwischen den beiden großen machtpolitischen Systemen Europas, in der die Gedanken der Universalmonarchie und des suveränen Staates absolutistischer Prägung sich ineinander verschlangen.

Noch unmittelbarer machte man sich in England die Vergangenheit zunutze, wo namentlich die Stuarts den Kaisertitel gebraucht haben, um nach außen und nach innen ihre Suveränität zu martieren.³⁾ Dieser Imperialismus knüpfte in bewußter Romantik an neuentdeckte Überlieferungen der Frühzeit des Landes an. Schon Heinrich VIII. hat, um im eigenen Hause Herr seiner Kirche zu werden, wie einst Philipp der Schöne von Stank-

¹⁾ Eine Brücke kann vielleicht doch in England gefunden werden in einigen Zeugnissen, die Freeman 1, 561 angeführt hat, ohne sie in dieser Beziehung auszuwerten. Im 11. Jahrhundert urkundet einmal König Wilhelm der Rote als monarchas Britanniae. Noch mehr klingt an die angelsächsischen Imperialformeln an, was um 1450 Heinrich VI. an Jakob II. von Schottland schreibt: *supremum ius et directum dominium regni Scotie ad regem Anglie utpote totius Britannie monarcham de iure pertinere*; die Verwandtschaft ist um so bemerkenswerter, als derselbe König in einem Schreiben an Papst Eugen IV. gerade den angelsächsischen König Alfred den Großen, dessen Kanonisierung er betrieb, *incliti regni Anglie primus monarcha* nennt. Auch die Formel „*rex imperator*“ ist schon früh in England bekannt gewesen (vgl. die Stellen bei Freeman 1, 562, die das voraussetzen), was nicht wundernehmen kann, da ihr erster Anreger, Alanus, ein Engländer war (vgl. S. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur d. kanonischen Rechts 1, 1875, 188).

²⁾ Vgl. z. B. M. Antonius Dominicus, *Affertor Gallicus contra vindicias Hispanicas Joannis Jacobi Chiffletii*, Paris 1646.

³⁾ Vgl. zum folgenden Freeman 563 ff. und A. O. Meyer, *Der Kaisertitel der Stuarts* (Quellen u. Forschungen a. italien. Archiven u. Bibliotheken 10, 1907, 231 ff.).

reich gleichsam den Kaiser gegen den Papst ausgespielt. Darum sprach er von seiner imperial crown, davon, daß das englische Reich ein Kaisertum sei; und dabei hat ihm nun offenbar die Kaiserlichkeit der alten angelsächsischen Könige vorge schwebt.¹⁾ Seine Tochter Elisabeth aber, die „gnädige Kaiserin“, die „kaiserliche Priesterin“ in Shakespeares „Heinrich V.“²⁾ und in seinem „Sommernachtstraum“³⁾, wird nicht nur 1559 im Oberhaus durch den Erzbischof von York als Kaiserin bezeichnet⁴⁾; sie hat sich selber gar „Kaiserin von den Orfaden bis zu den Pyrenäen“ genannt⁵⁾; offenkundig ein Anklang an den Orcadarum monarchus, als der einst König Aethelred aufgetreten war.⁶⁾ Auch der nachmals für Cromwell geplante Titel - - maximus insularum Britannicarum imperator augustus⁷⁾ - - erinnert lebhaft an den Tenor der angelsächsischen Urkunden des 10. Jahrhunderts.⁸⁾

¹⁾ Statutes of the Realm 24. Hen. VIII. c. 12 (nach Meyer 232): Where by dyrers sundrie olde autentike histories and cronicles it is manifestly declared and expressed, that this Realme of Englonde is an Impire, and so hath ben accepted in the worlde, governed by oon Supreme heede and King having the Dignitie and Roiall Estate of the Imperiall Crowne of the same

²⁾ V. Akt, Prolog: our gracious empress.

³⁾ II. Akt, 1. Szene: imperial votaress.

⁴⁾ Dodd, Church History, ed. M. A. Tierney, 2 (London 1839), App. Nr. 35; Somers, Tracts 1 (2. ed. 1809), 75 ff. Beide mir unzugänglich. Gröbl. Mitteilung von Prof. A. O. Meyer.

⁵⁾ Vgl. Freeman 563.

⁶⁾ Kemble 3 Nr. 715. Schon von Freeman bemerkt, der als zweites Vorbild die loca, que ab boreali oceano Pireneum usque porrecta sunt, des Radulf von Difs nachweist.

⁷⁾ Clarendon, State papers 3 (Oxford 1786), 244; vgl. Meyer 235 Anm. 4, der mir brieflich noch weitere Belege nachweist: Clarke Papers, ed. C. F. Sirrh (Camden Society 1891 ff.) 3, 48, 51; Sirrh Report of the Historical Manuscripts Commission 438; Calendar of State Papers, Domestic Series, 1655, 277. - Auch König Jakob I. hat sich 1604 bei seiner Krönung haeres Caesarum Caesar, d. h. „kaiserlicher Erbe der angelsächsischen Kaiser“ genannt und von „kaiserlicher Krone“ und „kaiserlicher Gewalt“ „im Sinne des 10. Jahrhunderts gesprochen“ (Meyer 203 f.). J. Selden, Titles of honour (1614) hat die urkundlichen Zeugnisse des englischen Kaisertitels geradezu systematisch gesammelt, um damit die staatliche Unabhängigkeit seines Landes darzutun (237).

⁸⁾ Vgl. etwa das erste Zitat oben S. 5 Anm. 7.

Zusammenfassung.

Wir haben das Ziel, dem unsere Betrachtung zustrebte, etwa erreicht und dürfen noch einmal Rück- und Umschau halten, um eine Summe zu ziehen.

Gemeinhin sucht man den Ursprung des neuen Staatsgedankens und seines Suveränitätsbegriffes in dem etwa vom 12. bis zum 14. Jahrhundert reichenden Zeitalter. Bis dahin galt die herkömmliche ideologische Auffassung, daß es in der Welt zwar viele miteinander lebende politische Mächte gebe, aber von Rechts wegen nur eine einzige, nur die im Universalreich des Kaisertums zentralisierte politische „Autorität“. Sie ist jetzt vor der Kräfteentfaltung des neuen Europa zerbröckelt; auch die anderen Staaten des Abendlandes haben nun laut und deutlich ihre Unabhängigkeit und ihre Gleichberechtigung angemeldet, und es geschah in der für den Vorgang der Emanzipation bezeichnenden Form, daß sie auch ihrerseits kaisergleiche, ja geradezu kaiserliche Rechte beanspruchten.

So unbestreitbar dieser Vorgang um seiner Bewußtheit und seines Radikalismus willen eine tiefe Zäsur in der Entwicklung des politischen Denkens bedeutet, - so begründet ist der Einwand, daß er doch nicht der Anfang selber sei.

Wo aber ist dieser Anfang zu suchen? Die Antike, insbesondere das bis zu ihrem Ausgang währende Reich der „Pax Romana“ hat eine Vorstellung, die die Bezeichnung „Suveränität“ verdiente, noch nicht besessen. Der politische Historiker mag die Antwort bereithalten, in den Germanenreichen des Völkerwanderung liege der Ursprung des Begriffs: Westgotenkönige des 5. Jahrhunderts und im 6. der gleich dem Kaiser Gold münzende Franko Theudebert mit seinem Augustustitel hätten die Emanzipation vollzogen. Auch dies wäre richtig. Aber der Historiker des Staatsrechts und der politischen Begriffe vermißt in solchen primitiven und massiven Äußerungen eines Willens zu suveräner Staatlichkeit die juristische Formel und damit die Begründung, ohne die der neue Rechtsbegriff, den die Suveränität bedeutet, nun einmal nicht geboren werden konnte.

Es ist der Grundgedanke unserer Ausführungen gewesen, einen Keim, aus dem sich in Jahrhunderten diese rechtliche Begründung

entwickeln konnte und tatsächlich entwickelt hat, in dem Worte „imperator“ zu erkennen. Worauf beruhte denn aber die weittragende und säkulare Wirkung des einen Wortes?

Wir kennen die Antwort: in der Doppeldeutigkeit seines Inhaltes. Wenn seit dem 8., 9. und 10. Jahrhundert angelsächsische und spanische, bisweilen auch fränkische, hier und da selbst deutsche und französische Könige als Imperatoren bezeichnet worden sind, ohne Kaiser zu sein, so wollte man auf sie damit im Grunde nur die antike Sitte der Begrüßung des siegreichen Feldherrn übertragen; und man dachte von Haus aus nicht daran, Träger des Kaisertums oder auch nur eines Kaisertums aus ihnen zu machen. Daß Kaiser und Feldherr an sich zweierlei sei, hat zum Beispiel der karolingische Mönch Notker von St. Gallen sehr wohl gewußt.¹⁾ Aber längst waren ja beide, der Kaiser und der Feldherr, an der Spitze des Staates in Personalunion zusammengetreten. Diese Tatsache hat zur Folge gehabt, daß der feldherrliche Imperatortitel auch da, wo er noch auf sich selbst gestellt blieb, von Anbeginn einen quasilaiserlichen Anflug annahm. Und sie hat bald die Möglichkeit gegeben, beide Institutionen in Beziehung zu setzen und gar von der einen in die andere überzugehen. Von weltgeschichtlicher Bedeutung wurde das bei der Kaiserkrönung Karls des Großen; der imperatorische Gedanke der Angelsachsen hat damals am fränkischen Hofe der Rezeption der römischen Imperialidee vorgearbeitet. Die Kaiserkrönung Ottos des Großen aber hat ein Widufind von Korvey umgekehrt in eine imperatorische Afflamation antiken Stiles umgedeutet.

Diese Möglichkeit, den feldherrlichen Imperator mit dem kaiserlichen sozusagen auf gleichem Fuße zu behandeln, hat eine sehr weittragende ideengeschichtliche Folge gehabt. Sie hat den Weg geöffnet, auf dem die abendländischen Könige, indem sie jenen Titel führten, in eine kaiserliche Stellung einrücken konnten. Und dadurch eben ist der Titel zu einer Vorstufe, zu einer Keimzelle des Suveränitätsbegriffs geworden. So bedarf es denn nur

¹⁾ *Gesta Karoli* I 26 (S. 23): ut qui iam re ipsa rector et imperator plurimarum erat nationum, nomen quoque caesaris et augusti apostolica auctoritate gloriosus assequeretur.

noch der abschließenden Feststellung, was ihn denn eigentlich zu dieser Rolle bestimmt und befähigt hat.

Die wesentlichste Eigenschaft der romfreien Kaisertitel, mit denen wir es zu tun hatten, ist ihr oberherrlicher, ihr hegemonialer Charakter. Aber dem Imperium des römischen Feldherrn steht der Begriff der Hegemonie an sich fern, weit ferner als dem griechischen Hegemon, von dem er sprachlich und sachlich abgeleitet ist. Wir müssen also wohl annehmen, daß es der germanische Gedanke des über viele Häuptlinge und Kleinfürsten gebietenden Führertums ist, der in dem lateinischen Worte zum Ausdruck kommt. In der Tat bestätigt der älteste Imperator hegemonialen Schlages, von dem wir wissen, die Vermutung: ein Bretwalda der Angelsachsen, ein germanischer Herzog leitet die lange Entwicklungsreihe ein, die vom Kaisergedanken zur Suveränitätsidee hinführt.

Nicht minder wichtig aber ist ein Anderes. Der Imperator ist im altrömischen Reich vorerst der Feldherr. Nur die Tatsache, daß er den Staat eroberte, daß seine Befehlsgewalt zur Staatsgewalt wurde, hat ihn dort zum Kaiser gemacht. Darum blieb auch dann, blieb auch im heiligen römischen Reich der deutschen Kaiser des Mittelalters inmitten des dichten Nebels kirchlicher Theorien, der das Imperium einhüllte, etwas erhalten von diesem militärischen Vorklang des Kaisertums: nicht als ein Geschenk der Kirche mochte man es sich denken, sondern als den selbstherrlichen irdischen Ausdruck seiner mit eigenem Schwert errungenen Macht; auf dem Schlachtfeld sollte es erstritten werden.

Eine Vorstellung, die im universalen Imperium freilich nur als Seitentrieb, meist auch nur im Verborgenen gedeihen konnte. Anders das hegemoniale Kaisertum. Hier ist der militärische Ursprung, die Stellung des feldherrlichen Imperators die dünne, aber tiefbohrende Pfahlwurzel gewesen, die auch die weitere Entwicklung mitbestimmt hat. Siegenden Königen wird der Kaisertitel beigelegt. Zu Heerkaisern läßt man sie ausrufen. Dies ist die Grundlage, auf der das Selbstgefühl der Staaten Europas heranwächst, bis es endlich in sich das politische Maß aller Dinge entdeckt.

Exkurs¹⁾**Über Kaisertitel Ludwigs des Deutschen**

Während von englischen und spanischen Königen der Kaisertitel so oft in hegemonialer Bedeutung geführt worden ist, war er im Horizont des mittelalterlichen Romreiches durchaus vom römischen Kaisertum in Anspruch genommen. Daß er Königen, die nicht römische Kaiser waren, beigelegt wurde, ist dort, mindestens in der älteren Zeit, äußerst selten vorgekommen. Nur aus der Zeit des ersten Ostfrankenkönigs gibt es eine geschlossene Gruppe solcher Fälle. Früher so gut wie gar nicht beachtet, bedürfen sie einer zusammenfassenden Betrachtung und Erklärung.

Längst bekannt ist Ludwigs des Deutschen Bezeichnung als *rex vel imperator totius Germaniae Rhetorumque et antiquae Franciae necnon Saxoniae, Thuringiae, Norici, Pannoniarum atque omnium septemtrionalium nationum* in den „Gesta Karoli“ des St. Galler Mönches Notkers des Stammlers²⁾, der jüngste Fall — er stammt erst aus der Zeit seines Sohnes Karl. Er trägt den allgemeinen hegemonialen Charakter, wie er vor und nachher in England sowohl als in Spanien auftritt; die Macht, die Ausdehnung, die zusammengesetzte Mannigfaltigkeit des deutschen Reiches, über das der Ostfrankenkönig wie ein Imperator gebietet, wird durch die differenzierende Aufzählung der stammhaften Landschaften, die es bilden, veranschaulicht. Dieses literarische Zeugnis, das wir wohl als einen Reflex des seit Alchwin aufs Festland verpflanzten angelsächsischen Kaisergedankens anzusehen haben, steht nun aber keineswegs allein. Es wird auf das willkommenste dadurch ergänzt, daß auch in einigen St. Galler Urkunden Ludwig dem Deutschen der Kaisertitel gegeben worden ist.³⁾

¹⁾ Siehe oben S. 7.

²⁾ II 11, S. 45, schon angeführt von W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1, 7. Aufl., 366 Anm. 1.

³⁾ H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 2 (1866) Nr. 451: anno XVII. Ludowici imperatoris; Nr. 542: anno XXVIII. regni Hludowici imperatoris; Nr. 578: anno XXXVI. regnante domno Ludowico imperatore.

Offenbar liegt es an sich am nächsten, ihn hier auf die gleiche allgemeine Bedeutung zurückzuführen; und dasselbe wird auch von zwei Suldaer Urkunden gelten dürfen, in denen der Ostfrankenkönig als imperator erscheint.¹⁾ Es ist aber doch die Frage, inwieweit in diesen Fällen auch unmittelbar wirksame politische Anlässe im Spiel sein könnten. So hat man kürzlich die Notkerstelle und die beiden Suldaer Urkunden, die von einem „Kaiser“ Ludwig reden, dahin verstehen wollen, daß „unter der Herrschaft Ludwigs die Königreiche seiner Söhne bestanden, zwischen denen er den ostfränkischen Raum geteilt hatte.“²⁾ Diese Erklärung ist aber schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil Ludwigs des Deutschen Reichsteilung zu seinen Lebzeiten nie über eine bloße Statthaltertschaft der Söhne mit beschränkten Regierungsrechten hinausgeführt hat³⁾; Könige sind jene erst nach dem Tode des Vaters geworden. Noch unwahrscheinlicher aber wird diese Erklärung dadurch, daß die „kaiserliche“ Titulierung Ludwigs des Deutschen, wie wir sehen werden, schon längst vor der „Reichsteilung“ von 865 vorkommt. Also müssen, wohl auch in den jüngeren Fällen, andere Anlässe wenn überhaupt welche im Spiele gewesen sein.

Von den Urkunden mit Kaisertitel bietet kaum einen Anhalt zu einer derartigen Erklärung das St. Galler Stück, das ins Jahr 868 gehört.⁴⁾ Anders steht es mit den übrigen.

Durch die Reichsordnung von 817 war das Kaisertum zum Träger des fränkischen Reichsgedankens gemacht worden.⁵⁾ Als Ludwig der Fromme starb, erlag es im Entscheidungsfampf. Aus ihm gingen die Teilstaaten des fränkischen Reiches hervor, die die Gesamtreichsidee, soweit sie erhalten blieb, künftig als nebengeordnete Mächte in paritätischem Zusammenwirken vertraten.⁶⁾

¹⁾ Dronke, *Code diplomaticus Suldenjis* (1850) Nr. 612f.: anno XXXVI. Hludouici imperatoris.

²⁾ Einzel, *Kaisertum* 433.

³⁾ Vgl. E. Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, 2. Aufl., 2 (1887), 119f.; G. Eiten, *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (1907) 164f.

⁴⁾ Wartmann 2 Nr. 542.

⁵⁾ Oben S. 14.

⁶⁾ Kleinclauß 343ff. („Le régime de la concorde“); J. Calmette, *La diplomatie Carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve* (1901) 1 ff.

Immerhin ist in der Person Kaiser Lothars, solange er lebte, der Anspruch auf den Vorrang im Reiche erhalten geblieben, vielleicht weniger, weil er Kaiser, als deshalb, weil er der älteste der drei Brüder war.¹⁾ So ging dieser Anspruch, als Lothar abdankte und starb, nicht auf dessen kaiserlichen Sohn, der in Italien Herr war, sondern auf seinen nächstältesten ostfränkischen Bruder über.

Daß Ludwig der Deutsche damals in der Tat über die Grenzen seines ostfränkischen Staates hinaus als Senior des karolingischen Hauses gegolten und eine oberherrliche Stellung eingenommen hat, dafür ist ein deutlicher Beweis die Haltung der Großen des Mittelreiches, Lothringens, die den jungen Lothar nach Frankfurt „vor seinen Oheim Ludwig“ führten, um ihm „mit dessen Zustimmung und Gunst“ zu huldigen.²⁾ Der Vorgang wird in seiner staatsrechtlichen Bedeutung noch verstärkt durch Privilegienbestätigungen, die der Bischof von Straßburg und der Abt von Prüm im folgenden Frühjahr von Ludwig dem Deutschen erhalten haben; wahrscheinlich ist ihre Handlung bereits anlässlich der Weihe Lothars erfolgt.³⁾ So weit also reichte schon damals

- die Ereignisse von 870 und 876 werfen ihre Schatten voraus - die Autorität des ostfränkischen Königs. Ist es nun Zufall, daß eben während dieser Zeit, da Ludwig der Deutsche zum ersten Male mit Erfolg die Rolle des Hegemon im lothringischen Teil des gesamtfränkischen Reiches spielte, der Ostfrankenkönig in einer St. Galler Urkunde Kaiser genannt worden ist?⁴⁾ Oder darf man in diesem ungewöhnlichen Einfall eines Schreibers den Reflex der politischen Lage des Jahres vermuten, von dem ja auch das südschwäbische Kloster nicht unberührt geblieben sein kann?

Wie dem auch sei - der rein hegemoniale Sinn dieses St. Galler

¹⁾ Kleinclauß 365.

²⁾ Annales Fuldenjes 3. J. 855, S. 46.

³⁾ MG. Dipl.: D L. d. D. 75 für Straßburg, vgl. DKa. III 100 für Prüm. Hierzu Stengel, Diplomatif der deutschen Immunitätsprivilegien (1910) 36 ff., 39; P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abhandlungen der Preuß. Akademie 1932) 27 f., wo übersehen ist, daß der historische Schluß aus dem diplomatischen Befund schon von mir gezogen ist.

⁴⁾ Wartmann 2 Nr. 451. Die Urkunde kann, nach der in St. Gallen üblichen Epoche von 840, nur zu 856 Juni 20—857 Juni 19 eingereicht werden.

Kaisertitels von 956 steht mit oder ohne eine solche Möglichkeit fest. Ein Anspruch auf das römische Kaisertum kann in keinem Fall aus ihm herausgelesen werden. Denn römischer Kaiser war damals Ludwigs des Deutschen Neffe Ludwig II. Erst als dieser und seine Brüder ohne thronberechtigten Erben blieben, wurde - neben dem Problem der Verteilung der drei Mittelreiche - die Nachfolge im Kaisertum zu einer brennenden Streitfrage zwischen den beiden Oheimen im östlichen und westlichen Franken. Die färgliche Überlieferung, die auf uns gekommen ist, läßt immerhin deutlich erkennen, daß Ludwig der Deutsche 872 und 874 in Verhandlungen mit Ludwig II. und seiner Gemahlin Angilberga, an deren einer auch Papst Johannes VIII. teilnahm, für seinen Sohn Karlmann die Anwartschaft auf das Kaisertum erworben hat.¹⁾ Dennoch ist es dann nach des Kaisers Tode im August 875 Karl dem Kahlen gelungen, gestützt auf ein Sonderabkommen mit dem Papste²⁾, rasch zugreifend zu Weihnachten 875 die Kaiserkrönung zu erlangen. Die ungeheure Enttäuschung im ostfränkischen Lager über diesen unerwarteten Ausgang kommt in den Quellen deutlich zum Ausdruck. Die Erbitterung geht so weit, daß man dem Westfrankenkönig die Anerkennung seiner kaiserlichen Würde verweigert. Aus Mainz und Prüm hören wir solche Stimmen.³⁾ König Ludwig, der Karls Schritt als Kriegsfall ansah und die Gelegenheit der Abwesenheit des Westfrankenkönigs zum offensiven Vorstoß ausnützte, hat sich offenbar selbst in diesem Sinne geäußert und die Bischöfe und Grafen seines Reiches zur gleichen Haltung veranlaßt.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Mühlbacher, *Regesten der Karolinger* 1, 2. Aufl. (1908) Nr. 1254 a, 1263 b, 1275 a, 1490 f. und vor allem das Diplom Karlmanns (MG. Dipl. reg. Germ. 1) Nr. 4: pro remedio Ludouuici prefati imperatoris ac consobrini, qui nobis regnum istud disposuerat, sowie seine Bestätigungen für Irmgard und Angilberga Nr. 1515, 1518. Hierzu Dümmler 2, 388; Calmette 128 ff.

²⁾ Ergibt sich aus dem Verhalten Johannes VIII. beim Tode Ludwigs II.; vgl. Dümmler 2, 387.

³⁾ Die *Annales Fuldenses* 3. J. 875/76, S. 85 f., ignorieren nach absprechendem Bericht über die Kaiserkrönung Karls seinen Kaisertitel. Reginos *Chronik* (SS. rer. Germ. ed. Kurze 113) drückt sich ähnlich geringschätzig aus.

⁴⁾ Vgl. Johannes VIII. Schreiben an Ludwigs des Deutschen Bischöfe und Grafen (MG. Epp. VII 320 Nr. 7, 323 Nr. 8).

In diesen Tagen der Erregung nun hat es wieder einmal Urkundenschreiber gegeben, die nach den Jahren der Herrschaft „Kaiser“ Ludwigs datierten. Vielleicht ist auch von den St. Galler Stücken eines, dessen Einreihung wegen widersprechender Zeitmerkmale zweifelhaft ist, hierher zu ziehen und zum 17. Mai 876 zu stellen¹⁾. Jedenfalls aber tragen die beiden Suldaer Urkunden mit Ludwigs des Deutschen kaiserlichem Titel²⁾ eindeutig die Daten des 14. und 23. Februar 876; sie setzen also die vollendete Tatsache der Krönung Karls voraus. Außerdem hat ein Fortsetzer der Suldaer Annalen, von dessen verschollenem Werk wir versprengte Fragmente besitzen, in einem solchen Bruchstück vom Ableben eines Suldaer Mönches Hagan berichtet, der „vom zweiten Kaiser Ludwig nach Rom zu Papst Johann VIII. gesandt worden und auf der Heimreise bei Verona gestorben“ sei.³⁾ Haganos Tod ist in den Suldaer Totenannalen ganz zu Ende des Jahres 875 verbucht.⁴⁾ Was seine Reise betrifft, so ist der politische Auftrag, mit dem der Suldaer Mönch betraut war, seitens des Klosters mit der Erwirkung einer Privilegienbestätigung bei Johann VIII. kombiniert gewesen. Eine solche ist nämlich erfolgt; sie trägt das Da-

¹⁾ Wartmann 2 Nr. 550 (oben S. 78 Anm. 3). Die Einreihung ist eigentlich nur möglich nach der Epoche von 833, und zwar zu 868; denn nur damals fällt der 20. Mai (XIII. kal. iun.) auf einen Donnerstag (diem Iovis). Aber diese Epoche ist in St. Gallen eine große Seltenheit und ließe sich in dieser Spätzeit wohl nur erklären durch Einfluß einer älteren Königsurkunde Ludwigs des Deutschen. Die in St. Gallen herkömmliche Epoche von 840 würde zwingen, einen Irrtum im Regierungsjahr anzunehmen und die Ausstellung ins Jahr 874 zu verlegen. Als eher gangbarer Ausweg erscheint mir die Annahme einer Verschiebung XIII. statt XVI. (= XVI.); der 17. Mai 876 war in der Tat ein Donnerstag.

²⁾ Siehe oben S. 51 Anm. 1.

³⁾ Vgl. J. Sazbinder, *Der Catalogus sanctorum ordinis [i. Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg]* (Diss. Bonn 1910) 57: Haganus monachus Fuldensis a Ludowico secundo imperatore Romam ad Iohannem octavum papam dirigitur et in suo reditu in predio Fuldensis monasterii, quod Monticellum dicitur, iuxta Veronam moritur et ibidem tumulatur. Zweifellos stammen dieses und andere Fragmente, die Andreas mitteilt, aus einer Suldaer Fortsetzung der seit dem Tode Rudolfs (863) in Mainz fortgeführten Annalen.

⁴⁾ MG. SS. 13, 183. Mit XI. kal. nov. in der einen Redaktion, mit X. kal. ian. in der anderen.

tum des 3. Oktober 875.¹⁾ Also braucht der Mönch seine Reise kaum vor Ende August angetreten zu haben; klimatische Gründe sprechen sogar unbedingt dagegen. Damals war aber Kaiser Ludwig II. bereits seit Wochen tot. Er käme schon deshalb als Auftraggeber nicht in Betracht, wenn nicht ohnehin unerfindlich wäre, wie er dazu gekommen sein sollte, einen Mönch des deutschen Klosters Fulda nach Rom zu schicken. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß es sich hier nur um eine Gesandtschaft Ludwigs des Deutschen handeln kann, die gerade durch den Tod des Kaisers Ludwig veranlaßt gewesen ist und das Interesse des ostfränkischen Königs, der sich und sein Haus als Erben ansah, wahrnehmen sollte. Hat also der Excerptor der Fuldaer Annalen Ludwig den Deutschen offenbar mit Ludwig II. verwechselt, so ist das doch nur denkbar, wenn in dem Texte, den er, zweifellos wörtlich²⁾, ausschrieb, der Ostfrankenkönig wie in den Fuldaer Urkunden vom Februar wirklich als *imperator* bezeichnet war. Wir dürfen also nun wohl auf Grund mehrerer Zeugnisse annehmen, daß man in Fulda, vielleicht auch in St. Gallen, die Nachricht von der Kaiserkrönung des Westfrankenkönigs mit der Vorstellung eines ostfränkischen Imperators beantwortet hat, eines hegemonialen Kaisertums, das mit dem römischen, wie es Karl der Kahle soeben aus der Hand des Papstes empfangen hatte, sich wohl messen dürfe.

Treffen unsere Vermutungen zu, dann ist die im angelsächsischen Kulturkreis aufgekommene Vorstellung, die im spätfränkischen Reich so starke Wurzeln geschlagen hat, hier einige Male auch auf den besonderen Fall angewandt worden, in denen sie mit oder ohne Wettbewerb mit der römischen Kaiseridee den spezifisch fränkischen Reichsgedanken zum Ausdruck brachte: der Ostfrankenkönig Ludwig hat 856 nach dem Tode seines älteren Bruders, als Senior und pochend auf seine Macht, die Führung im fränkischen Reich beansprucht und erstrebt; er hat, als mit dem Tode Ludwigs II. das Mittelreich endgültig liquidiert wurde,

¹⁾ Jaffé = E. Nr. 3020; Dronke Nr. 618 (hier irrig 3. J. 876 eingereicht).

²⁾ Wohl nur die beiden Ordinalzahlen von Kaiser und Papst dürften von ihm zugelegt sein.

diese Rolle als Gegenspieler seines westfränkischen Bruders, der dem Sohne Ludwigs in Rom zuvorkam, erneut aufgenommen, und dabei ist beide Male wie von selbst der Imperatortitel in der Zeit aufgeklungen, genau in dem gleichen Sinn, wie auch Karl der Kahle sein römisches Kaisertum verstand, das Jahre zuvor ja auch einen unrömischen, hegemonialen Vorflang gehabt hat.¹⁾

²⁾ Siehe oben S. 6 f.